

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Aubin, Peter: Die Haftung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei gemeinschaftsrechtswidrigen nationalen Verwaltungsakten. Baden-Baden: Nomos (1982). 309 S. (Schriftenreihe Europäische Wirtschaft, hrsg. von Rudolf Regul, Bd. 114). DM 88.- brosch.

So weit auch die Normsetzungskompetenzen der EWG gehen mögen, so bleibt der Verwaltungsvollzug dieses Rechts in der Regel doch Sache der Mitgliedstaaten, die darüber hinaus auch zum Erlaß eigener nationaler Durchführungsnormen aufgerufen sein können. Dabei ergeben sich mehrere typische Fallgestaltungen, in denen rechtswidriges Verhalten von Gemeinschaftsorganen oder Mitgliedstaaten bei den betroffenen Gemeinschaftsbürgern oder -unternehmen zu Schäden führen kann. Das nationale Recht hält in solchen Fällen Amtshaftungs-, Erstattungs-, Entschädigungs- und Folgenbeseitigungsansprüche bereit. Wo es aber um das Zusammenspiel von Gemeinschaft und Mitgliedstaat beim Normenvollzug geht, treten spezifische Probleme auf. Wann haftet die Gemeinschaft, wann der Mitgliedstaat, wann haften beide zusammen? Welcher Rechtsweg ist in solchen Fällen eröffnet? Wie sind Konkurrenzen von Haftungsansprüchen gegen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten materiell- und verfahrensrechtlich aufzulösen? Spielt der diplomatische Schutz als Hilfe eines Mitgliedstaats für seinen durch die Gemeinschaft oder einen anderen Mitgliedstaat verletzten Bürger nach gegenwärtigem Gemeinschaftsrecht noch eine Rolle?

Zu diesen Fragen finden sich in der Rechtsprechung des Luxemburger Gerichtshofs einige mosaikartige Lösungsbeiträge. Aubin hat sich mit dieser Dissertation die Aufgabe gestellt, das Mosaik dogmatisch konsistent zu vervollständigen. Dabei überprüft er aber auch sehr sorgfältig die Haltbarkeit der vom Gerichtshof gefundenen Lösungen und Begründungen. Aubin entledigt sich der wahrlich nicht eng umgrenzbaren Aufgabe, die das Thema stellt, mit umfassender und durchweg konsequenter Darstellungsweise. Daß der Umfang der Fragestellung dabei dazu führt, daß nicht alle behaupteten allgemeinen Rechtsgrundsätze des Haftungs-

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

rechts der EWG auf der Basis einer wirklich umfassenden Rechtsvergleichung postuliert werden, ist angesichts des ohnehin stattlichen Umfangs der Untersuchung verständlich. Ob es glücklich war, die Darstellung des Rechts der Bundesrepublik so pointiert auf das Staatshaftungsgesetz abzustellen, mag man jedenfalls *ex post* bezweifeln können. Dies berührt aber den Kern der Gedankenführung nicht.

Von den Ergebnissen der Studie seien nur einige kurz erwähnt: Aubin verlangt für den hier angesprochenen Problemkreis einen allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Mindeststandard gerichtlichen Rechtsschutzes und materiellrechtlicher Haftungsansprüche. Die Gemeinschaftshaftung erhält durch die von ihm angenommene Aufsichtspflicht der Kommission nach Art.169 EWGV einen weiteren Anwendungsbereich, der aber sofort dadurch wieder reduziert wird, daß der individualschützende Normzweck dieser Vorschrift auf nicht unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht begrenzt wird. Die Haftungseingrenzung, welche der EuGH bei den Fällen normativen Unrechts vornimmt, wird von Aubin abgelehnt. Hier müßte man sich allerdings doch wohl für die künftige Diskussion noch etwas umfassender mit dem Anteil von Rechtsvergleichung einerseits und von richterlicher Rechtsschöpfung andererseits im Rahmen des Art.215 Abs.2 EWGV auseinandersetzen. Kritisch beleuchtet Aubin auch die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Konkurrenz von Gemeinschafts- und Staatenhaftung. Er lehnt die These einer Subsidiarität der Gemeinschaftshaftung strikt ab. Grenzen will er hier nur im materiellen Recht auf Grund der Kriterien Schaden und Schadensminderungspflicht sehen. Aus der grundsätzlichen Zulassung von Konkurrenzen ergibt sich die Frage nach der Haftungstragung im Innenverhältnis der beteiligten Hoheitsträger, die Aubin ausführlich untersucht. Schließlich lehnt er es wohl zu Recht ab, zur Durchsetzung von Ansprüchen Einzelner im vorliegenden Problemkreis das Instrument des diplomatischen Schutzes durch den Heimatstaat des Geschädigten zuzulassen. Alles in allem ein wichtiger Beitrag zu einem noch in der Entwicklung befindlichen Rechtsgebiet.

Werner Meng

Bassiouni, M. Cherif: International Criminal Law. A Draft International Criminal Code. Alphen aan den Rijn; Germantown, Md.: Sijthoff & Noordhoff 1980. XXXV, 249 S. Dfl.100.-/US \$50.- geb.

Die Idee einer Kodifizierung des Völkerstrafrechts und der Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs scheint heute nach wie vor nicht realisierbar zu sein. Es wäre falsch, dies der Wissenschaft anzulasten, denn der Gedanke, für die Aburteilung von schweren Völkerrechtsverstößen ein internationales Gericht einzurichten, hat seit jeher auf zahlreiche Völkerrechtler eine starke Faszination ausgeübt. Der Grund hierfür scheint leicht nachvollziehbar: Eine der wichtigsten Funktionen des Strafrechts ist rein symbolischer Natur. Das Strafrecht stärkt den Glauben der Gesellschaft in die Rechtsordnung; seine Normen verdeutlichen, daß der Verstoß gegen die Rechtsordnung die Ausnahme, die Beachtung ihrer Verbotsnormen hingegen die Regel ist. Diese symbolische Funktion des Strafrechts ist relativ unabhängig vom tatsächlichen Funktionieren der Strafjustiz. Für manche

schien es daher nur ein kleiner Schritt, diese Prämisse von der nationalen Ebene auch auf die internationale Ebene zu übertragen. Dieses Unterfangen hat sich jedoch bisher als sehr dornenreich erwiesen. 1976 beauftragte die internationale Strafrechtsvereinigung, einer der Hauptschrittmacher der Entwicklung des internationalen Strafrechts, M. Cherif Bassiouni, einen der besten Kenner der Materie, mit der Durchführung eines Forschungsprojekts, dessen ehrgeiziges Ziel der Entwurf eines internationalen Strafgesetzbuches war. Das Ergebnis dieses Projekts, die hier anzuzeigende Studie, diente 1980 dem VI. Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung von Straftätern als Diskussionsgrundlage.

Ein knapp gefaßtes Einleitungskapitel soll den Leser in Geschichte, Tragweite und Inhalt des Völkerstrafrechts einführen (S.1–36). Danach folgen Hinweise auf Struktur, Anwendungsbereich und Funktion des Entwurfs (S.37–46). Der Entwurf selbst gliedert sich in vier Teile: einen Special Part (S.49–106), einen Enforcement Part (S.107–130), General Treaty Provisions (S.131–140) und einen General Part (S.141–174).

Die Unterteilung in einen Special Part und einen General Part folgt der aus dem nationalen Recht bekannten Einteilung der Strafgesetzbücher in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der allgemeine Teil beinhaltet unter anderem Regeln über die Jurisdiktionshoheit des zu schaffenden internationalen Gerichtshofs, Definitionen, die Verantwortlichkeit von Staaten und Individuen, Strafen, die Tatbestandsmerkmale des *delictum iuris gentium*, die Immunität, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe, die Strafvollstreckung und die Anerkennung der Urteile des Gerichtshofs. In diesem Teil unternimmt der Autor den idealistischen, aber dennoch verdienstvollen Versuch, einen durchstrukturierten dogmatischen Unterbau für die verschiedenen internationalen Verbrechen zu entwerfen.

Der realistischeren Erwartung, daß es in absehbarer Zeit nicht zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs kommen wird, trägt der Enforcement Part Rechnung. Er soll die Anwendung der im Special Part zusammengefaßten Tatbestände auf der Grundlage des Prinzips *aut dedere aut indicare* ermöglichen und sieht vor, daß die einzelnen Straftatbestände des besonderen Teils in nationales Recht transformiert werden. Vorschriften über die Auslieferung und den Transfer von Straftätern und die Anerkennung ausländischer Strafurteile sind in diesem Teil ebenfalls vorgesehen.

Den Schwerpunkt des Entwurfs bildet der Special Part. Er berücksichtigt nicht nur alle relevanten in Kraft befindlichen Verträge, sondern auch Entwürfe internationaler Abkommen und rechtspolitisch wünschenswerte Bestrebungen. Insgesamt strebt dieser Teil eine vorsichtige progressive Weiterentwicklung des gegenwärtigen Rechts an. Er enthält 20 sorgsam formulierte Tatbestände, unter anderem Bestimmungen über die Aggression (Art.I), Kriegsverbrechen (Art.II), Völkermord (Art.IV), Sklaverei (Art.VII), Folter (Art.III) und Piraterie (Art.X). Neben diesen schon fast klassisch zu nennenden internationalen Verbrechen stehen Ver-

botstatbestände wie: Eingriffe in unterseeische Kabel (Art.XIX), Bestechung ausländischer Hoheitsträger (Art.XVIII) und Diebstahl nationaler und archäologischer Schätze (Art.XVII). Bemerkenswert scheint die Aufnahme einer Bestimmung über das Verbot medizinischer Humanexperimente (Art.IX). Über die Aufnahme anderer Tatbestände, wie etwa das Verbrechen der Apartheid (Art.VI) oder die Leibeigenschaft, als mit der Sklaverei verwandtes Delikt, läßt sich trefflich streiten.

Insgesamt bildet der Entwurf von Bassiouni eine vorzügliche Diskussionsgrundlage für die weitere Entwicklung in diesem Bereich. Hinzuweisen ist schließlich auf die umfangreiche Spezialbibliographie (S.175–249), die Veröffentlichungen aus nicht weniger als 32 Ländern berücksichtigt, und das in dem Werk enthaltene Verzeichnis aller wesentlichen Dokumente (S.XIX) zum internationalen Strafrecht.

Jonathan S. Ignarski

Blanc, Jacques/François Rigaux: Droit économique II. Paris: Pedone (1979). VIII, 443 S. (Université de droit, d'économie et de sciences sociales de Paris, Institut des hautes études internationales de Paris. Cours et travaux. Collection publiée sous la direction de Charles Rousseau, Prosper Weil). brosch.

Unter dem gemeinsamen Titel «Droit économique» behandeln die beiden Autoren getrennt voneinander das internationale Währungssystem (Blanc) und die internationale Wirtschaftsordnung (Rigaux). Blanc beschreibt zunächst die geschichtliche Entwicklung des Systems von Bretton-Woods bis Ende 1978 und wendet sich dann einigen besonderen Fragen des internationalen Währungssystems (internationale Währungsreserven, Wechselkursänderungen, europäisches Währungssystem) zu. Insgesamt bevorzugt er eine mehr deskriptive Darstellungsweise mit allzu breiten Ausführungen zur geschichtlichen Entwicklung.

Auch im zweiten Teil werden meist nur die ökonomischen Fakten und die verschiedenen Lösungsansätze in zeitlicher Reihenfolge aneinander gereiht, ohne daß eine systematische Konzeption erkennbar wäre. An sich wäre der etwas vereinfachende Darstellungsstil durchaus für das Verständnis der Materie begrüßenswert, wenn dabei nicht einige juristische Grundlagen des internationalen Währungssystems ganz oder teilweise unter den Tisch gefallen wären. Über die rechtlichen Bedingungen der Festsetzung von Wechselkursen und des Übergangs vom Gold-Dollar-Standard zu den Sonderziehungsrechten erfährt man in der Studie nur wenig. Auch eine rechtlich fundierte Erörterung der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten der IMF-Satzung kommt zu kurz. Als Fazit ist festzuhalten: Als Einführung in die geschichtlichen und ökonomischen Grundlagen des internationalen Währungssystems ist die Arbeit lesenswert; wer dagegen eine fundiertere Abhandlung der Rechtsfragen des internationalen Währungssystems erwartet, wird enttäuscht sein.

Anders als Blanc verfolgt Rigaux mit seiner Studie nicht die Absicht, die neue internationale Wirtschaftsordnung umfassend darzustellen. Der Autor macht kei-

nen Hehl daraus, daß er seine Schrift als eine »Kampfschrift« zur Durchsetzung der Forderungen nach einer grundlegenden Umgestaltung der internationalen Wirtschaftsordnung im Sinne der Ziele der Entwicklungsländer versteht. Erfreulich ist, daß diese Zielsetzung des Autors nicht zu einem Überbordwerfen aller herkömmlichen juristischen Grundsätze über die Auslegung und Schaffung neuen Völkerrechts (vgl. z. B. die Diskussion zur Bedeutung von Generalversammlungsresolutionen auf S. 340) führt. Bei der Eigentumsschutzfrage wird allerdings kaum hinreichend die Bedeutung der zahlreichen neueren Investitionsschutzabkommen gewürdigt. Nicht zustimmen kann man Rigaux auch in seinen Ausführungen über die Rechtsnatur und Durchsetzung internationaler Verhaltenskodizes. Schlaglichtartig machen seine Bemerkungen über die umfassende Verantwortlichkeit von Staaten für das Verhalten ihrer transnationalen Unternehmen einschließlich der Kontroll- und Überwachungspflichten (vgl. S. 410f.) deutlich, daß die von ihm propagierten Vorstellungen über eine neue Weltwirtschaftsordnung letztlich zur umfassenden staatlichen Kontrolle des gesamten Außenwirtschaftsbereichs führen. Dennoch handelt es sich insgesamt um eine erfrischende Arbeit, auch oder gerade wenn man den Ausführungen des Autors nicht zu folgen vermag.

Kay Hailbronner, Konstanz

The British Year Book of International Law 1981. Fifty-second year of issue.

Oxford: Clarendon Press 1982. IX, 550 S. geb.

Ian Brownlie wendet sich in seinem Beitrag "The Reality and Efficacy of International Law" auf S. 1ff. gegen zu theoretische Rechtsdefinitionen, die zu Zweifeln an der Rechtsqualität des Völkerrechts führen. Die Theorie von Hart sei gegenüber früheren Vorstellungen vom Recht als Zwangsordnung zwar ein Fortschritt, werde aber der Realität des Völkerrechts auch nicht voll gerecht.

Carter, "Torts in English Private International Law", befürwortet eine modifizierte *lex loci delicti commissi*-Regel (S. 9ff.).

Nach Akehurst, "The Application of General Principles of Law by the Court of Justice of the European Communities", haben die allgemeinen Rechtsgrundsätze in der Rechtsprechung des EuGH drei Funktionen: Sie dienen der Auslegung der Gemeinschaftsverträge und von Gemeinschaftsakten, der Ausfüllung von Lücken des Vertragstextes und als Gültigkeitsmaßstab für Gemeinschaftsakte. A. sucht unter anderem nach Kriterien für die Abgrenzung zwischen Rechtsgrundsätzen, deren Verletzung zur Ungültigkeit von Gemeinschaftsakten führt, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Hierzu greift er wiederum auf die nationalen Rechtsordnungen zurück. Wichtig ist dabei, daß EG-Verordnungen nicht staatlicher Gesetzgebung, sondern untergesetzlicher Normgebung vergleichbar sind und folglich die (strengeren) Gültigkeitskriterien für *delegated legislation* insoweit Anwendung finden.

Fong, "Some Legal Aspects of the Search for Admission into other States of Persons Leaving the Indo-Chinese Peninsula in Small Boats" (S. 53ff.), befaßt sich eingehend mit dem Status der *boat people* nach der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und dem Zusatzprotokoll von 1967, dem Statut des United Nations High

Commissioner for Refugees sowie allgemeinem Völkerrecht. Er untersucht u. a. die besonderen Probleme der Asylgewährung auf See (S.95 ff.) und beschreibt das politische Dilemma des Hochkommissars der Vereinten Nationen, Personen nicht als Flüchtlinge im Rechtssinne behandeln zu wollen, um nicht über die Herkunftsländer das politische Unwerturteil der Bezeichnung eines Landes mit politischer Verfolgung aussprechen zu müssen, mit allen Zweifelsfragen, die daraus für den rechtlichen Status der Betroffenen folgen (S.85 ff., 105 ff.).

Lowe, "The Development of the Concept of the Contiguous Zone", verfolgt die Entwicklung dieses Konzepts von der Mitte des vergangenen Jahrhunderts bis zu seiner Aufnahme in die Genfer Konvention 1958.

Rezek, "Reciprocity as a Basis of Extradition" (S.171 ff.), ein brasilianischer Autor, plädiert, offenbar im wesentlichen auf dem Hintergrund von Erfahrungen seines Landes, für ein Auslieferungssystem ohne Auslieferungsverträge auf der Grundlage von Gegenseitigkeitszusicherungen.

Shubber, "The International Convention Against the Taking of Hostages" (S.205 ff.), befaßt sich schwerpunktmäßig mit Fragen der Gerichtsbarkeit und dem Verhältnis zu den Verträgen bezüglich Flugzeugentführungen, Entführung international geschützter Personen und Piraterie.

F. A. Mann, "British Treaties for the Promotion and Protection of Investments" (S.241 ff.), berichtet über einige wesentliche Punkte der von Großbritannien (ähnlich wie von der Bundesrepublik) nach einheitlichem Muster abgeschlossenen Verträge. Zusammen mit den Verträgen anderer Industriestaaten sieht er in diesem Vertragssystem ein Element des Nachweises von Gewohnheitsrecht bezüglich der Behandlung ausländischer Privatinvestitionen. Diese Vertragspraxis sei eine verlässlichere Rechtsquelle als die Rhetorik in den Vereinten Nationen.

Aus dem Bericht über die Völkerrechtspraxis britischer Gerichte aus der Feder von Crawford (S.301 ff.) ist hervorzuheben die Entscheidung des House of Lords im Falle *I Congreso del Partido* (S.314 ff.) zur Abgrenzung von Tätigkeiten *iure gestionis* und *iure imperii*.

Wie stets ist eine wichtige Erkenntnisquelle zur Behandlung aktueller und grundsätzlicher Fragen der internationalen Beziehungen der übersichtlich systematisch gegliederte Bericht über die britische Praxis in Völkerrechtsfragen aus der Feder von Marston (S.361 ff.). Hier kann nur auf einige wenige wichtige Themen hingewiesen werden: Interventionsverbot, Status einzelner Gebilde (Taiwan, PLO), Anerkennung von Regimen oder Regierungen (u. a. zu Afghanistan), Vorgänge der Gewährung der Unabhängigkeit an Belize, Immunität internationaler Organisationen, Behandlung der *credentials* der Delegation Süd-Afrikas in der Generalversammlung, Frage des Beitritts der EG zur EMRK, Nahost-Konflikt (Frage der israelischen Grenzen, israelische Siedlungspolitik, Golan-Höhen), Streit um die Falklandinseln, Berlin-Status, britisches Tiefseebergbaugesetz und seine Völkerrechtsmäßigkeit, Frage eines Gewaltverzichtsvertrages bis hin zur Nichterfüllung des IGH-Urteils im *Korfu-Kanal*-Fall durch Albanien.

M. Bothe, Hannover

Butler, William E.: International Law in Comparative Perspective. Ed. by ... Alphen aan den Rijn; Germantown, Md.: Sijthoff & Noordhoff 1980. VII, 315 S. Dfl.85.-/US \$42.50 geb.

Der vorliegende Sammelband umfaßt 17 Beiträge verschiedener Autoren zur Bedeutung der Rechtsvergleichung für das Verständnis und die Weiterentwicklung der Völkerrechtsordnung. Die zentralen Probleme des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und Rechtsvergleichung werden bereits in der vorzüglichen Einleitung von Butler thematisiert. Das nationale private und öffentliche Recht beruht auf erheblich anderen Voraussetzungen und Wirkungsbedingungen als das zwischen den Staaten geltende Völkerrecht. Vorsicht ist daher bei der Übernahme innerstaatlich geltenden Rechts in das Völkerrecht geboten. Die Auffassung Gutteridge's im ersten Beitrag aus dem Jahre 1944, daß die Beziehung zwischen Völkerrecht und Rechtsvergleichung, sofern sie überhaupt existiert, "be of a shadowy nature", wird freilich von den späteren Autoren nicht mehr geteilt. Daß die Rechtsvergleichung nicht nur für die Auslegung völkerrechtlicher Normen des Vertrags- und Gewohnheitsrechts, sondern auch für die Rechtsquellenlehre insbesondere im Bereich der allgemeinen Rechtsgrundsätze eine wichtige Funktion hat, kann als gemeinsames Fazit der übrigen Beiträge gelten.

Die 17 Beiträge des Bandes sind schwerpunktmäßig in fünf Themenbereiche unterteilt. Der erste (Die rechtsvergleichende Methode im Völkerrecht mit Beiträgen von Gutteridge, Butler, Kiss, Bothe und Ress, Dutoit, Baskin und Feldman, Tille und Shvekov, Haraszti, Rajski) ist vor allem der Bedeutung der Rechtsvergleichung beim Verständnis der Völkerrechtsordnung und der Ermittlung und Schaffung von Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen gewidmet. Den praktisch wichtigsten Anwendungsbereich bilden dabei die internationalen Organisationen und die der Rechtsvereinheitlichung gewidmeten völkerrechtlichen Verträge. Daß sich aus der Struktur einer Staatengemeinschaft (Beispiel EG) besondere Anwendungsfelder für die Rechtsvergleichung ergeben können, zeigen die instruktiven Aufsätze von Ress/Bothe und Dutoit, wobei Dutoit mehr die Funktion der Rechtsvergleichung für die Entstehung neuen Völkerrechts hervorhebt. Gerade gegenüber dieser Rolle der Rechtsvergleichung nehmen die vier Beiträge der Autoren aus sozialistischen Ländern entsprechend der verschiedenen Auffassungen von den völkerrechtlichen Rechtsquellen eine reservierte Haltung ein, wenngleich auch hier der Rechtsvergleichung eine wichtige Rolle insbesondere bei der Auslegung und Kodifizierung des Völkerrechts zugemessen wird.

Die weiteren vier Themenkreise umfassen Sonderfragen der Rechtsvergleichung. Unter der kaum aussagekräftigen Überschrift »Verhältnis zwischen innerstaatlichen Rechtssystemen und der internationalen Rechtsordnung« werden so verschiedene Themen wie die Lückenfüllungsfunktion der Rechtsvergleichung bei der Konkretisierung des Prinzips der *equity* (Green) und die Rolle der Rechtsvergleichung insbesondere im internationalen Privatrecht der USA (von Meh-

ren) erörtert. Um rechtspolitische Aspekte geht es in den Beiträgen von McDougal über "Comparative Study of Law for Policy Purposes: Value Clarification as an Instrument of Democratic World Order" und von Butler über die anglo-amerikanischen Forschungen über die sowjetische Völkerrechtskonzeption. Neue Aspekte zur Rechtsvergleichung liefern Schwarzenberger und Connelly mit ihren Aufsätzen zur Geschichte des Völkerrechts. Den Abschluß bilden zwei interessante Studien über die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (Mankiewicz) und die Internationale Arbeitsorganisation (Valticos).

Der Sammelband gibt trotz einiger Überschneidungen bei den einzelnen Beiträgen eine gute Übersicht über die verschiedenen Anwendungsmöglichkeiten der Rechtsvergleichung im Völkerrecht. Etwas zu kurz gekommen sind vielleicht angesichts der doch eher vorherrschenden Rechtsvergleichungseuphorie die Grenzen der rechtsvergleichenden Methode im Völkerrecht. Obwohl dem Rezensenten die Aufforderung Butlers, der Rechtsvergleichung im Völkerrecht stärker Beachtung zu schenken, richtig erscheint, muß doch auch gesehen werden, welche Fehlerquellen die Anwendung der Rechtsvergleichung für die Völkerrechtsordnung in sich birgt.

Kay Hailbronner, Konstanz

La Convenzione Europea dei Diritti dell'Uomo nell'Applicazione Giurisprudenziale in Italia. Ricerca diretta da Giuseppe Biscottini. Saggi di: M. Scalabrino [u. a.]. Milano: Giuffrè 1981. XVI, 445 S. (Istituto di Studi Internazionali dell'Università Cattolica S. Cuore di Milano). L. 18 000.- brosch.

Die zunehmende Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zeigt sich nicht zuletzt auch in der wachsenden Zahl der Entscheidungen nationaler Gerichte, deren Urteilsgründe auf Bestimmungen der EMRK beruhen oder zumindest auf sie Bezug nehmen. Es ist das Verdienst einer Forschungsgruppe des Istituto di Studi Internazionali der Università Cattolica del Sacro Cuore in Mailand, die entsprechende italienische Gerichtspraxis der Jahre 1958–1979 umfassend untersucht zu haben.

Die Studie enthält in ihrem zweiten Teil rund 100 solcher Gerichtsentscheidungen verschiedener Instanzen, die auszugsweise wiedergegeben sind und durch vorangestellte Leitsätze leichter eingeordnet werden können. Diesem umfangreichen und höchst instruktiven Rechtsprechungsteil gehen fünf Beiträge voraus, die sich mit Fragen der Menschenrechte und vor allem dem Verhältnis von EMRK und italienischem Recht befassen. Scalabrino (S. 3–121) gibt einen umfassenden Bericht über die Entwicklung des Konzepts der Menschenrechte und ihre rechtliche Verankerung seit 1789, wobei insbesondere die verschiedenen bestehenden völkerrechtlichen Verträge auf diesem Gebiet untersucht werden. Zweifelhaft erscheint allerdings die These der Autorin, wonach der Inhalt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 vor allem durch die nachfolgenden UN-Covenants inzwischen zu einem Allgemeinen Rechtsgrundsatz im Sinne des Art. 38 Abs. 1 *lit. c* des Statuts des IGH geworden sei. Nocerino Grisotti kommt in ihrem Bericht «Valore ed efficacia della Convenzione europea dei diritti dell'uomo

nell'ordinamento italiano» zum Schluß, daß die EMRK, obwohl ihr nur einfacher Gesetzesrang zukommt, gleichwohl dazu dient, die in der Verfassung gewährten Menschenrechte zu präzisieren. Carboni (S.135–152) vergleicht zentrale Bestimmungen der EMRK und der italienischen Verfassung, bevor sich Tavorina (S.153–177) an Hand einiger Gerichtsentscheidungen mit der Vereinbarkeit der italienischen Rechtsordnung mit der EMRK beschäftigt. Pajardi (S.179–203) untersucht schließlich den Einfluß der einschlägigen Konventionsbestimmungen auf das italienische Strafrecht.

Die gut fundierte Studie macht deutlich, welch große Bedeutung die EMRK für die italienische Rechtsordnung bereits gewonnen hat, was sich ja auch in der großen Zahl von Entscheidungen der Straßburger Organe, die gegen Italien gerichtete Beschwerden betreffen, widerspiegelt. Der hohe Wert der Untersuchung wäre für den mit der italienischen Rechtsprechung nicht so sehr vertrauten Leser noch gesteigert, wenn ein Sachregister die einzelnen Entscheidungen inhaltlich aufschlüsselte und somit leichter zugänglich machte. Dieses Manko sollte in der in einigen Jahren zu erhoffenden Fortschreibung der Studie beseitigt werden können.

Rainer Hofmann

Cottier, Bertil: La publicité des documents administratifs. Etude de droit suédois et suisse. Genève: Droz 1982. XX, 261 S. brosch.

Die Forderung nach einem möglichst allgemeinen und freien Zugang der Öffentlichkeit zu den Informationsbeständen der öffentlichen Verwaltung, das Recht auf Akteneinsicht, ist in den letzten Jahren zunehmend diskutiert worden; schon 1976 veranstaltete der Europarat in Graz ein Kolloquium zu diesem Thema, und auch in der Bundesrepublik wurden Überlegungen angestellt, ein solches Recht gesetzlich zu verankern. In diesem Zusammenhang ist immer wieder das schwedische *offentlighetsprincip* von grundlegender Bedeutung, das neben der Institution des Ombudsman wohl als der wichtigste »Exportartikel« des öffentlichen Rechts Schwedens gelten kann.

Es ist daher auch nur folgerichtig, daß sich Cottier im ersten Teil seiner Arbeit (S.3–150) ausführlich mit den historischen Grundlagen dieses Rechts in Schweden, das bis auf das Pressegesetz von 1766 zurückgeht und jetzt im 2.Kapitel der "Tryckfrihetsförordning" von 1949, der Verfassungsrang zukommt, verankert ist, und mit seiner im Geheimhaltungsgesetz ("Sekretesslag") von 1980 vorläufig endenden Entwicklung beschäftigt. Hierbei wird deutlich, daß dieses verfassungsrechtlich geschützte Recht als grundlegender Bestandteil der Pressefreiheit angesehen wird und vorrangig dem Ziel der Kontrolle der Verwaltung durch die Öffentlichkeit dient. Sein Träger ist daher auch nicht etwa nur der ein besonderes Interesse nachweisende Einzelne, sondern die Allgemeinheit schlechthin, also jeder Bürger. Dieses Zugangsrecht gilt jedoch nicht uneingeschränkt; vor allem sicherheitspolitische Gründe haben es immer begrenzt. Auch das Prinzip des notwendigen Schutzes der Intimsphäre des Einzelnen kollidierte zwangsläufig immer wieder mit einem so weitgefaßten Zugangsrecht auf die Datenbestände der Behörden. Das

erwähnte Sekretesslag hat nunmehr die bis dahin recht verstreut niedergelegten Geheimhaltungsgründe und Verfahrensvorschriften in einem umfangreichen Gesetz abschließend zusammengefaßt. Eindeutig ergibt sich dabei, daß in Schweden Datenzugang die Regel, Geheimhaltung die Ausnahme ist, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß die teilweise eher ungenauen Bestimmungen des Sekretesslag in der nur kurzen Zeit seiner Geltung bereits zu vielfältiger Kritik und einigen Gesetzesänderungen führten. Der zweite Teil der Untersuchung (S.151–178) stellt knapp, aber umfassend die Rezeption des schwedischen Modells in den Rechtsordnungen der anderen skandinavischen Staaten (Finnland, Dänemark und Norwegen) sowie vor allem in den USA und jüngst in Frankreich dar. Abschließend (S.179–231) beschäftigt sich Cottier mit der Rechtslage in der Schweiz und den dort entwickelten Projekten der gesetzlichen Gewährleistung eines Datenzugangsrechts.

Die außerordentlich gründlich recherchierte und hervorragend belegte Arbeit stellt zunächst für jeden der skandinavischen Sprachen nicht mächtigen Interessierten eine wertvolle Informationsquelle dar. Darüber hinaus sollte sie auch allen Verwaltungspraktikern und -wissenschaftlern Anstöße geben, die eine größere Transparenz der Verwaltungstätigkeit und stärkere Teilhabe der Bürger am öffentlichen Entscheidungsprozeß anstreben.

Rainer Hofmann

Deutsche Landesreferate zum Öffentlichen Recht und Völkerrecht. XI. Internationaler Kongreß für Rechtsvergleichung, Caracas 1982. Hrsg. von Rudolf Bernhardt, Ulrich Beyerlin. Heidelberg: C. F. Müller 1982. XII, 283 S. (Motive – Texte – Materialien, Bd.17). DM 118.– brosch.

Diese 13 Beiträge zum XI. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Caracas 1982 sind mit Übersetzungen der jeweiligen Zusammenfassung ins Englische, Französische und Spanische versehen. Das ermöglicht dem Ausländer, sich kurz über die behandelten Probleme des deutschen öffentlichen Rechts zu unterrichten und die drei eigentlich völkerrechtlichen Beiträge zu verstehen.

Ordnet man die Berichte aus dem deutschen öffentlichen Recht von allgemeinen Lehren zu besonderen Fragen, so beginnt man mit demjenigen Hans-Peter Schneiders über »Direkte Anwendung und indirekte Wirkung von Verfassungsnormen«. Das deutsche Grundgesetz ist eine starre Verfassung, die unmittelbare Geltung und Rang vor den übrigen Rechtstexten hat; weil sie aber notwendigerweise kurz ist, beruht in der Wirklichkeit ihr Einfluß vielfach auf dem, was Gesetz- und Verwaltungspraxis, auch das Verwaltungshandeln, aus der übergeordneten Verfassung abgeleitet haben. Sogar die – theoretisch umstrittene – »Drittwirkung« auf die Beziehungen zwischen Privaten gehört in diesen Zusammenhang.

Dem Aufbau der Bundesrepublik widmen sich die Aufsätze von U. Beyerlin über Territoriale Dezentralisation und von G. Püttner über den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Zum organisatorischen Teil der Verfassung gehört derjenige von E. Klein über Zuständigkeiten und Rolle der Bundesregierung.

Aus dem Bereich der Grundrechte schreiben A. Berg und N. Wühler über

die Kriegsdienstverweigerung und W. Meng über neue technische Telekommunikation, zum Rechtsschutz K. Hailbronner und W. Seifert über Behelfe gegen die Untätigkeit der Behörden und T. Stein über die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.

Sonstige Gebiete des Verwaltungsrechts behandeln R. Dolzer (Umweltschutz als Aufgabe des Städtebaurechts) und K. Tipke (Steuerflucht).

Eine allgemeine Frage des Völkerrechts erörtert G. Ress, Rechtsvergleichung und internationaler Schutz der Menschenrechte. Es ist überhaupt noch streitig, wieweit die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Quelle des Völkerrechts durch Rechtsvergleichung erkannt werden können. Im Bereich des Menschenrechtsschutzes ergeben sich die weiteren Fragen, ob heute dieser Schutz zum allgemeinen Völkerrecht gehört und auf das deutsche Recht über Art. 25 GG einwirkt und ob eine einheitliche Praxis dieses Schutzes in vielen Ländern auf die Auslegung und Anwendung der Menschenrechtspakte, der regionalen und der allgemeinen, Einfluß nehmen kann. Ress untersucht die Rechtsprechung der deutschen hohen Gerichte und des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs; seine Ergebnisse sind vorsichtig formuliert.

Da Grenzstreitigkeiten neuerdings, besonders zur See, häufiger auftreten, verfolgt K. Oellers-Frahm die neueren Tendenzen, die sich in den Methoden ihrer Beilegung zeigen. Sie plädiert durchaus nicht unbedingt für richterliche oder schiedsrichterliche Erledigung, stellt aber fest, daß der Internationale Gerichtshof neuerdings Erwägungen zugänglich ist, die nicht allein *stricti iuris* sind. M. Bothe erläutert an zwei Beispielen, wie schwierige Grenzfragen durch praktische Regelungen kooperativen Handelns der beteiligten Staaten überdeckt und unschädlich gemacht werden können. Deutschland bietet dafür an seiner Nord- und seiner Südgrenze die Fälle der Emsmündung und des Bodensees, die der Verfasser schildert.

F. Münch

Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen 1976–1980, siehe Fontes Iuris Gentium.

Deutschland und die Vereinten Nationen. Symposium 2.–3. Oktober 1979. Köln [etc.]: Heymann (1981). 149 S. (Schriften zur Rechtslage Deutschlands, hrsg. von Gottfried Zieger, Bd. 3). ca. DM 30.– brosch.

Auf ihrer ersten Veranstaltung beschäftigte sich die Fachgruppe Rechtswissenschaft der Gesellschaft für Deutschlandforschung mit den Fragen, die sich aus der Mitgliedschaft beider deutscher Staaten in den Vereinten Nationen nach Abschluß des Grundlagenvertrags ergeben. Das vorliegende Buch enthält die teilweise mit Anmerkungen versehenen Referate, die auf dem Symposium gehalten wurden. Die Veranstaltung gliederte sich in die drei Themenbereiche Grundsatzfragen, Mitarbeit in den UN-Organen und Spezialfragen.

Im Rahmen der Grundsatzfragen geht es um die deutsche Frage in den Vereinten Nationen vor dem Beitritt beider Staaten (G. Zieger) und danach (D. Blumenwitz) sowie um das Verhältnis der DDR zu den Vereinten Nationen und die

Mitgliedschaft beider Staaten in den internationalen Wirtschaftsorganisationen (W. Seiffert). Unter der nicht ganz zutreffenden Überschrift der »Mitarbeit in den Organen« wurden Referate gehalten über die Stellung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat (H. Hoffmann-Loss), über die Deutschland- und Berlinfrage und die Feindstaatenartikel der UN-Charta (W. Pflüger) und über die Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und die beiden deutschen Staaten (M. Silagi). Die Spezialfragen umfassen die Mitarbeit beider Staaten in den internationalen Organisationen in Genf, vor allem in der UN-Wirtschaftskommission für Europa (G. Henze), auf der Dritten UN-Seerechtskonferenz (R. Platzöder) und bei der multilateralen Entwicklungshilfe (W. Bruns).

Das Symposium konnte natürlich nicht alle Aspekte dieses für die Rechtslage Deutschlands so bedeutenden und interessanten Themas erschöpfend behandeln. Jedoch zeigen schon die Titel der Referate, daß die wichtigsten allgemeinen Probleme angeschnitten und durch einige exemplarische Sondergebiete ergänzt wurden. Die Referate selbst geben in teilweise konzentrierter Form nicht nur eigene Standpunkte wieder, sondern enthalten auch zahlreiche Informationen. Es handelt sich um ein Buch, das man sowohl zur allgemeinen Orientierung als auch als Ausgangspunkt zur Vertiefung des Themas mit Gewinn liest. Außerdem sollte es zur Verstärkung gerade auch des wissenschaftlichen Interesses an den Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland beitragen können, das in der DDR größer zu sein scheint als bei uns.

Ulrich Wölker

L'effet direct en droit belge des traités internationaux en général et des instruments internationaux relatifs aux droits de l'homme en particulier/De directe werking in het Belgisch recht van de internationale verdragen in het algemeen, en van de internationale instrumenten inzake mensenrechten in het bijzonder. Studiebijeenkomst te/Réunion d'étude à Wilrijk, 7 novembre 1980. Belgisch Genootschap voor Internationaal Recht (B.G.I.R.)/Société Belge de Droit International (S.B.D.I.). Bruxelles: Bruylant (1981). 116 S. (Collection de Droit International, 11). BFr. 424. – brosch.

Die vorliegende Schrift, ein Abdruck aus der Revue Belge de Droit International, Bd. 15 (1980), gibt die Beiträge auf einer Studientagung der Belgischen Gesellschaft für Internationales Recht vom 7. November 1980 wieder. Dabei ging es um die Wirkung von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere zum Schutz von Menschenrechten, im belgischen Recht.

J. Verhoeven (La notion d'«applicabilité directe» du droit international, S. 5–26) kommt nach eingehender Klärung des Begriffs der »direkten Wirkung« zu dem Ergebnis, daß sich diese vor allem nach dem Willen der Vertragsparteien richte (S. 21). Die Auslegung der Verträge obliege im belgischen Recht ausschließlich den Gerichten (S. 23). An Hand der Rechtsprechung des EuGH verdeutlicht M. Maresceau (De directe werking in het europees gemeenschapsrecht, S. 27–54) die direkte Wirkung der EG-Verträge sowie des Sekundärrechts. Der

ständige Umgang mit der direkten Wirkung des EG-Rechts könnte seiner Meinung nach auch die direkte Anwendung des allgemeinen Völkerrechts erleichtern (S.51). Maresceau stellt schließlich die Frage, ob die direkte Wirkung des internationalen Rechts auch Auswirkungen auf die (bisher nicht vorhandene) Kompetenz der Gerichte zur Überprüfung von Gesetzen an der belgischen Verfassung haben könnte. J. Velu (*Les effets directs des instruments internationaux en matière de droits de l'homme*, S.55–78) betont die überwiegend direkte Wirkung der EMRK und bejaht auch grundsätzlich deren Drittwirkung (S.62). Eine direkte Wirkung der Akte der Kontrollorgane lehnt er ab, ohne die faktische Bedeutung der Entscheidungen bzw. Urteile von Kommission und Gerichtshof zu verkennen (S.71 ff.). Im ganzen sieht Velu in den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere der EMRK, ein wirksames Instrument des Grundrechtsschutzes in Belgien. M. J. Bossuyt (*The Direct Applicability of International Instruments on Human Rights [with Special Reference to Belgian and U.S. Law]*, S.79–106) spricht sich gegen die grundsätzliche Ablehnung einer direkten Wirkung des (von Belgien bislang noch nicht ratifizierten) UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte aus (S.88 f.). Zur Begründung verweist er auf die Entstehungsgeschichte (S.89–91). In Bezug auf die direkte Wirkung und die daraus folgende Beachtlichkeit für den nationalen Richter lehnt er eine Differenzierung zwischen EG-Recht und allgemeinem Völkerrecht ab (S.103 f.). In seiner Schlussbetrachtung (*La règle d'application directe – Conclusions*, S.107–116) betont W. J. Ganshof van der Meersch, daß die Frage der direkten Wirkung nach internationalem Recht zu entscheiden und von der Rezeption des Völkerrechts durch die nationalen Rechtsordnungen zu trennen sei (S.112). Er schließt mit der Frage, ob das zunehmende Bewußtsein für die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenrechte nicht eine allgemeine Vermutung für die direkte Anwendung des Völkerrechts nahelege.

Der Band gibt, unter Einbeziehung der belgischen Rechtsordnung, einen guten Überblick über die Probleme der direkten Wirkung des Europa- und Völkerrechts.

Hans-Heinrich Lindemann

Essays in European Law and Integration. To Mark the Silver Jubilee of the Europa Institute, Leiden 1957–1982. Ed. by David O'Keeffe and Henry G. Schermers. Deventer [etc.]: Kluwer 1982. II, 208 S. Dfl. 95.–/US \$ 38.– geb.

Freunde und Mitglieder des Europa-Instituts der Universität Leiden haben an der vorliegenden Festschrift zum 25jährigen Bestehen dieser Forschungsstätte mitgewirkt. Die zwölf Beiträge beschäftigen sich mit aktuellen Fragestellungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften, aber auch mit ihren ökonomischen und politischen Integrationsperspektiven. Letzterer Gesichtspunkt wird in den beiden Beiträgen der Ökonomen van Esch und de Jong untersucht. Beide warnen übereinstimmend davor, vom gegenwärtigen Stand der Marktintegration aus einen automatischen qualitativen Sprung zu einer politischen Integration zu erwarten. Fragen des Verfahrens vor dem Gerichtshof untersuchen Crisham und Mor-

telmans, die eine rechtsvergleichende Bewertung des Rechts der Mitgliedstaaten vornehmen, ihre Rechtsauffassung in Vorabentscheidungsverfahren vortragen zu können, sowie Lauwaars, der die Möglichkeiten der Begründung einer Klagebefugnis gegen die Eröffnung eines Kartellverfahrens und die Mitteilung der Beschwerdepunkte jenseits der im *IBM*-Fall erörterten Argumente untersucht. Richter Koopmans schließlich zeigt mit aller gebotenen Vorsicht eine gewisse Affinität der Praxis des Gerichtshofs zur *stare decisis*-Doktrin auf.

Die Möglichkeit der Drittwirkung unmittelbar anwendbarer Richtlinien wird von Barents untersucht und grundsätzlich bejaht, wobei allerdings die Fragen nicht voll ausgeschöpft werden, welche der Rechtsschutz des belasteten Dritten aufwirft. Mit den Problemen der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts beschäftigt sich O'Keefe. Van Rijn hat die Möglichkeit und Grenzen der Anwendbarkeit von Art.85 EWGV auf konzerninterne wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen erörtert.

Der letzte Themenbereich dieser Festschrift ist den Außenbeziehungen der EG gewidmet. Ausführlich legt Kuypers die Zulässigkeitsprobleme dar, welche die Verhängung von Wirtschaftssanktionen durch die EWG gegen Argentinien nach Gemeinschafts- wie nach Völkerrecht aufgeworfen hat. Art.113 EWGV soll hier nach nur dann eine Gemeinschaftskompetenz für Sanktionen begründen, wenn die Mitgliedstaaten sich zuvor nach Art.224 entschlossen haben, eine Gemeinschaftsverordnung zu erlassen. Diese Lösung mag pragmatisch befriedigen, aber sie gefährdet dogmatisch ohne Not die strikte Kompetenztrennung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten und das Prinzip der ausschließlichen Kompetenz nach Art.113. Ausgewählte Probleme aus dem Bereich des Verhältnisses zwischen EG und Mitgliedstaaten beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge, insbesondere gemischter Verträge, behandelt Schermers. Er betont den möglichen Modellcharakter der Vorschriften der UN-Seerechtskonvention hinsichtlich der EG-Beteiligung für zukünftige Fälle. Diese Vorschriften und ihre Geschichte sind auch Gegenstand des Beitrages von Simmonds. Schließlich legt Wellenstein Entwicklung und Stand der Beziehungen der EG zu den Ostblockstaaten und dem RGW dar.

Werner Meng

Europarecht von A-Z. Vom Gemeinsamen Markt zur Europäischen Union.

Hrsg. und bearb. von Reimer von Borries, mit einer Einführung von Ulrich Everling, unter Mitarbeit von Hans Hinrich Boie [u. a.]. Stand: 1. Juli 1982. (München: Beck) o. J. (dtv). XXXI, 475 S. DM 19.80 brosch.

Dieses dtv-Taschenbuch ist ein Vademecum des Europarechts für den Praktiker, das eine Fülle auch detaillierter Informationen über das Gemeinschaftsrecht zur schnellen informativen Übersicht vereinigt. Deutsche Beamte aus den Gemeinschaftsorganen ebenso wie aus Bonner Ministerien, welche mit den Problemen des Gemeinschaftsrechts aus eigener Erfahrung vertraut sind, haben die zahlreichen Stichworte dieses Lexikons bearbeitet. Eine Fülle von Abkürzungen und Zitaten von Rechtsakten und Rechtsprechung fördert zwar nicht gerade die Lesbarkeit der

Texte, ist aber wohl notwendig, um diejenigen Informationen aufnehmen zu können, die einen Einstieg in das materielle Gemeinschaftsrecht zu geben vermögen. Institutionelle Probleme und Grundfragen des Gemeinschaftsrechts werden sicherlich nicht mit der Intensität behandelt, die das Buch zu einem Studienhilfsmittel für den Anfänger tauglich machte, aber es wird fortgeschrittenen Studenten einen brauchbaren ersten Einstieg in Fragen des materiellen Gemeinschaftsrechts bieten können. Die Aktualität der Verweise mit Stand vom 1.4.1982 legt auch gleichzeitig Stärke und Schwäche des Unternehmens offen: Es erfährt seine Rechtfertigung nämlich wohl primär in einer ständig notwendigen Aktualisierung. Anders: Es wird schnell veralten, wenn keine Neubearbeitung erfolgt.

Werner Meng

Fontes Iuris Gentium. Begründet von Viktor Bruns. Hrsg. von Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein. **Series A, Sectio II, Tomus 8: Deutsche Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen – Decisions of German Courts Relating to Public International Law – Décisions des cours allemandes en matière de droit international public 1976–1980.** Bearbeitet im Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht von Axel Berg, Karl Doehring, Werner Meng, Werner Morvay, Torsten Stein, Monika Vierheilig. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1982. XXIII, 701 S. DM 240.– geb.

Die nach der Errichtung des Reichsgerichts 1879 begonnene Reihe erschließt nunmehr 100 Jahre deutscher Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen. Die Bände zu der seit der Gründung der Bundesrepublik ergangenen Judikatur sind in dieser Zeitschrift eingehend vorgestellt worden (ZaöRV Bd.31 [1971], S.588; Bd.39 [1979], S.638; Bd.40 [1980], S.642). Es ist höchst erfreulich, daß bereits 1982 der Anschlußband mit der Rechtsprechung bis 1980 vorliegt. Er gestattet die Wiederholung von früheren zusammenfassenden Bemerkungen: Dieses hervorragende Nachschlagewerk eröffnet deutschen Juristen und ausländischen Völkerrechtlern in vorzüglicher Weise den Zugang zu der völkerrechtlich erheblichen Rechtsprechung in der Bundesrepublik. Das Werk sollte in keiner größeren deutschen Gerichtsbibliothek oder in einer auch dem Völkerrecht gewidmeten inländischen oder ausländischen Bibliothek fehlen. Jeder Band belegt die Eingebundenheit der Bundesrepublik in die Völkerrechtsordnung und ihren Beitrag zur Entwicklung der Völkerrechtsordnung aufs neue.

Einige Bemerkungen speziell zu dem vorliegenden Bande: Im ersten Teil sind die systematisch geordneten Leitsätze aus den im zweiten Teil veröffentlichten Entscheidungen wiederum möglichst an die Leitsätze der Gerichte oder an Formulierungen in den Entscheidungsgründen angeschlossen, erforderlichenfalls aber von den Bearbeitern selbst gefertigt. Zu den 17 Hauptabschnitten des letzten Bandes (ZaöRV Bd.40, S.643) ist ein 18. Hauptabschnitt »Seerecht« gekommen, in dem eine einzige Entscheidung des Bundesfinanzhofs mit drei Leitsätzen erscheint; nach menschlichem Ermessen wird das Seerecht mittelfristig eine größere Rolle

spielen. Da in einzelnen Hauptabschnitten verschiedene Leitsätze aus ein und derselben Entscheidung unter verschiedenen systematischen Positionen abgedruckt sind, geben die Zahlen der den Hauptabschnitten gewidmeten Seiten keinen ganz genauen Überblick über die Anzahl der Judikate, die einem bestimmten Sachgebiet gewidmet sind. Dennoch ist ein Überblick möglich. Es überrascht nicht, daß die meisten Leitsätze auf die folgenden Materien entfallen: Wirkungen und Grenzen staatlicher Souveränität (insbes. Immunitätsfragen), Fremdenrecht, Auslieferung, Europäische Menschenrechtskonvention, Europäische Gemeinschaften, Deutschlands Rechtslage nach 1945 und – mit steigender Tendenz – Asylrecht. Die Begründung im Vorwort für die Aufnahme des Asylrechts ist zutreffend: Die Entscheidungen gehören zwar formell zum innerstaatlichen Recht, haben aber einen starken Bezug zum Völkerrecht. Im Vergleich zu den früheren Bänden bedeutet es eine erfreuliche Verbesserung, daß wortgleiche Leitsätze nunmehr im systematischen Teil unter verschiedenen einschlägigen Positionen abgedruckt sind (so Entscheidungen Nr. 11, 80, 88, 97, 104).

Von 160 Entscheidungen oder Auszügen, von denen nur wenige Nachträge aus dem Jahr 1975 sind, entfallen auf das Bundesverfassungsgericht 13 (= 8%), auf die obersten Bundesgerichte 54 (= 34%). Bei den verbleibenden Entscheidungen überwiegen wieder die Oberlandesgerichte und gleichgestellte Gerichte. Aber auch die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte sind elfmal vertreten mit Ansbach an der Spitze (viermal, Asylrecht). Im zweiten Teil mit der vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe der Entscheidungen ist mit gut 32 Seiten am umfangreichsten der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 12. 1977 in BVerfGE 46, 342. Er setzt die sorgfältige Rechtsprechung des Gerichts zur Staatenimmunität in einer für die neuen Fragen grundlegenden Weise fort. Der Beschluß ist fast ungekürzt abgedruckt (S. 267 ff.). Allerdings fehlen eine Klarstellung über die Form (Urteil oder Beschluß) und – leider wieder – die zumindest bei kaum gekürzten Wiedergaben einer Entscheidung wünschenswerten Buchstaben und Zahlen zur Gliederung. Sie würden nicht allein den Überblick erleichtern, was bei längeren Entscheidungen schon wichtig genug wäre, sondern es auch ermöglichen, die Entscheidung besser zu zitieren. Allein diesem Beschluß sind im systematischen Teil 12 Leitsätze in verschiedenen Abschnitten gewidmet. Der kürzeste Auszug stammt vom Bundesverwaltungsgericht (S. 460). Er umfaßt 12 Zeilen und bezieht sich auf den Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 I GG, Art. 8 II EMRK. Diese Entscheidung erscheint im systematischen Teil mit einem Leitsatz.

Während in einer früheren Besprechung die Hoffnung ausgedrückt wurde, der einmal gewonnene Anschluß an die Rechtsprechung werde nicht wieder verloren gehen, darf der Benutzer »Hoffnung« nunmehr durch »Zuversicht« ersetzen. Den Zeitraum bis zum Erscheinen des nächsten Bandes können die ständigen Rechtsprechungsübersichten in dieser Zeitschrift überbrücken helfen, zuletzt noch der Bericht von Monika Vierheilig über das Jahr 1981 (ZaöRV Bd. 43 [1983], S. 118). Natürlich enthalten diese Übersichten keine Auszüge in Englisch und

Französisch und auch nicht die Entscheidungstexte des zweiten Teiles der Fontes-Reihe. Aber auch ohne diese Vorzüge der Fontes-Reihe sind sie für den völkerrechtlich Interessierten eine große Hilfe.

Wilhelm Karl G e c k, Saarbrücken
Guide to EC Court Decisions. Ed. by Alfred E. Kellermann [u. a.]. Amsterdam, New York, Oxford: North-Holland Publishing Company 1982. XI, 645 S. (T.M.C. Asser Institute – The Hague). approx. Dfl.690.–/US \$ 276.– geb.

Eine Übersicht über die Rechtsprechung des EuGH ist für jeden unabdingbar, der sich mit dem EG-Recht beschäftigt, in der Wissenschaft wie in der Praxis. Um so bedauerlicher war es, daß bisher der Zugang zu Entscheidungen über Indizes nur erschwert möglich war. Ob in der Sammlung der Rechtsprechung, in Fachzeitschriften oder in privaten Entscheidungssammlungen, die Indizes waren nur jährlich erstellt, was den Zeitaufwand für die Suche erschwerte. Längerfristige Indizes (etwa in der Neuauflage des »Groeben-Boeckh-Thiesing-Ehlermann« oder in dem Lehrbuch von Bieber-Beutler-Pipkorn-Streil) waren nicht nach Sachgesichtspunkten aufgeschlüsselt. Auch die angekündigte allgemeine Serie A des Nachschlagewerks des Gerichtshofs soll zunächst nur Entscheidungen enthalten, die seit 1977 ergangen sind. Indizes, welche die gesamte Entscheidungspraxis des EuGH auch sachlich nachweisen, waren bisher höchstens in wissenschaftlichen Instituten und größeren Anwaltskanzleien zum internen Gebrauch vorhanden. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß nunmehr das T.M.C. Asser Institute seinen Index in englischer Sprache zu allen Entscheidungen des Gerichtshofs vom 21.12.1954 bis zum 1.1.1982 in diesem Band vorlegt. Laufende jährliche Ergänzungsbände sind vorgesehen. Alle eingetragenen Rechtssachen werden nachgewiesen, und – soweit Entscheidungen ergangen sind – (mit Ausnahme der Beamtensachen) mit einer kurzen Inhaltsangabe versehen. Daneben sind auch die Entscheidungen der Hohen Behörde und der Kommission in Wettbewerbssachen aufgeführt. Weiterführende Hinweise auf Fundstellen in der Sammlung der Rechtsprechung und – soweit sich dort nichts findet – auf das Amtsblatt werden ebenso angegeben, wie die wichtigsten Daten der Entscheidung (Parteien, Urteilsdatum, behandelte Rechtsakte, Verfahrenssprache und ggf. vorliegende Gerichte). Dazu werden noch die Zitate von Besprechungen der Entscheidung in der Literatur geliefert. Alle Entscheidungen sind nach der Nummer der Rechtssache fortlaufend nummeriert geordnet. Man kann sie durch mehrere Register erschließen an Hand des Urteilsdatums, des vorlegenden Gerichts, der Parteien und der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften. Besonders wichtig ist ein Schlagwortregister, das dem Benutzer zukünftig viel Zeit ersparen wird. Allerdings mischt sich in die Freude ein Wermutstropfen, wird doch die Suche nicht nur dadurch erschwert, daß man sich zunächst in der englischen Terminologie des Gemeinschaftsrechts zurechtfinden muß, sondern hauptsächlich durch die Tatsache, daß wenig Mehrfachverweise gemacht werden, so daß die Suche nach dem richtigen Stichwort nicht einfach ist. Bei einer Stichprobe gelang es dem Rezensenten auch nach einiger Zeit nicht, im Sachregister einen Hinweis darauf zu finden, daß in den Rechts-

sachen *Meroni* (9 und 10/56) etwas zur Zulässigkeit von Kompetenzdelegationen bei Gemeinschaftsorganen gesagt wird. Sollte das Register hier unvollständig sein, so wäre eine etwas ausführlichere und lückenlosere Bearbeitung zu empfehlen. Sollte es am Rezensenten gelegen haben, so möchte er eine Vereinfachung der Suche durch die Aufnahme von mehr Stichwörtern anregen. Werner Meng

Klein, Eckart: Statusverträge im Völkerrecht. Rechtsfragen territorialer Sonderregime. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1980. XIV, 395 S. (10 Seiten Summary in English). (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht. Begründet von Viktor Bruns, hrsg. von Hermann Mosler, Rudolf Bernhardt, Bd.76). DM 86.– geb.

Mit seiner Heidelberger Habilitationsschrift legt Eckart Klein ein Werk vor, das auf lange Zeit für sein Thema grundlegend sein wird. »Statusverträge«, „treaties creating objective régimes“ o. ä. monographisch zu untersuchen, setzt einigen Mut voraus, weil es sich dabei nicht um ein neues juristisches Phänomen handelt, bei dessen Behandlung ein Autor aus eben diesem Grund erst einmal seinen Gegenstand beschreiben und den größten Teil seiner Leser informieren kann (um sich dann vielleicht bei der eigentlichen dogmatischen Durchdringung seines Untersuchungsobjekts unter Hinweis auf dessen Neuartigkeit zurückzuhalten), sondern um ein Problem, mit dem die Völkerrechtslehre seit langem größte systematische Schwierigkeiten hat.

Klein gliedert seine Arbeit in zwei Hauptteile. Nach einer Einführung in die Problematik der Statusverträge an Hand der Beispiele Ålandinseln, *Wimbledon* und *Südwestafrika/Namibia* (S.1–20) arbeitet er im ersten Kapitel (S.21–130) die Begriffselemente der Statusverträge heraus. Er definiert diese als, meist multilaterale, Verträge, die im allgemeinen Interesse und unter Mitwirkung des oder der territorial Zuständigen eine gebietsbezogene Ordnung errichten, die *erga omnes* verbindlich sein soll (S.23), und erläutert die solchermaßen formulierten Kriterien dann im einzelnen. Besonders interessant ist dabei Kleins Analyse des »Allgemeininteresses« im Völkerrecht, die ihn zu scharfsinnigen Ausführungen über *ius cogens*, völkerrechtlichen *ordre public* und deren Konsequenzen veranlaßt (S.52–60). Bei der Untersuchung des Merkmals der »territorialen Kompetenz« der Kontrahenten geht der Verfasser von der Verdross'schen Unterscheidung zwischen territorialer Souveränität und Gebietshoheit aus und unterscheidet in der Folge zwischen statusvertraglichen Regelungen für Gebiete, über die ein oder mehrere Staaten oder die UN verfügungsberechtigt sind, und derartigen Regimes für *res communes* und *terrae nullius* wie die Hohe See, die Antarktis oder den Weltraum.

In dem (umfangreichsten) zweiten Kapitel (S.181–344) stellt Klein das rechtliche Regime des Vertragstyps Statusvertrag im einzelnen dar. Die größte Aufmerksamkeit wird davon seine Begründung der »Drittwirkung« der Statusverträge finden, weil die Insuffizienz der Lehre in den verschiedenen Versuchen, eine Konkordanz zwischen »objektiver« Natur solcher Instrumente und *pacta tertiis*-Regel nachzu-

weisen, am deutlichsten wird. Klein anerkennt zwar, daß eine Bindung dritter Staaten durch deren individuelle Unterwerfung (Eintritt in das Vertragsverhältnis, ausdrückliche oder implizite Anerkennung, *acquiescence*, *estoppel*), Erstarkung ursprünglicher Vertragsregimes zu Völkergewohnheitsrecht oder historische Konsolidierung vertraglicher Rechtstitel eintreten kann, sieht das Spezifikum der *erga omnes*-Wirkung von Statusverträgen jedoch in einer auf andere Weise begründeten Pflicht zur Respektierung der dadurch intendierten Ordnungen: Die Verbindlichkeit einer solchen territorialen Ordnung für Dritte, soweit sie für diese neue Rechtspflichten begründen will, also nicht bloß einen »Adressatenwechsel« bewirkt wie etwa ein Zessionsvertrag (S.184 ff.), »beruht ... auf der Zuerkennung der von den Parteien in Anspruch genommenen Kompetenz zur Regelung einer Angelegenheit des allgemeinen Interesses durch die übrigen, am Vertrag nicht beteiligten Staaten. Gegenüber den zuerkennenden Staaten verfügen die Vertragsparteien über eine von der bloßen Ordnungsbehauptung zu einer völkerrechtlichen Kompetenz erstarkten Regelungsbefugnis *erga omnes*. Die im Vertrag erhobene Gemeinwohlbehauptung in Verbindung mit der Mitwirkung des zur Regelung territorial Zuständigen verpflichtet die Nichtvertragsstaaten zur abwehrenden Reaktion, ohne die von der Zuerkennung der in Anspruch genommenen Befugnis durch ihre Seite auszugehen ist« (Zusammenfassung, S.345). Diese Erklärung paßt auf die in Frage kommenden Sachverhalte in der Tat vollständiger als die vorhin angeführten Konstruktionen, wengleich mir der Vorgang der Zuerkennung einer Ordnungskompetenz *erga omnes*, in den meisten Fällen wohl durch deren Nichtbestreiten unter dem mehr oder weniger sanften Druck einer »Gemeinwohlbehauptung«, von einer Einwilligung *via* Anerkennung, *acquiescence* o.ä. im Sinne eines der traditionellen Deutungsversuche nicht weit entfernt zu sein scheint. Klein will das konsensuale Element in der Begründung der Regelungsbefugnis denn auch ausdrücklich gewahrt wissen (vgl. etwa S.213f.).

An die Erörterung der Drittwirkungsproblematik, auch in Bezug auf die Berechtigung von Nichtvertragsparteien, schließt Klein die Prüfung an, welche Möglichkeiten bestehen, um statuswidrige Handlungen von Vertragsparteien oder Dritten abzuwehren, wie Statusverträge geändert werden können, wie Sukzessionsfälle zu lösen sind und schließlich, ob für die Auslegung von Statusverträgen besondere Regeln gelten (S.225–344). Mit Akribie arbeitet er heraus, in welchem Maße die Wiener Konventionen über das Recht der Verträge und über die Staatenachfolge in Verträge den Besonderheiten der Statusverträge Rechnung tragen, und versäumt keine Gelegenheit, auf aktuelle und kontroverse Fragen einzugehen (z. B. Aktivlegitimation nicht unmittelbar verletzter Staaten zu Repressalien, dynamisch-evolutive Vertragsauslegung). Seine Positionen sind durchwegs ausgewogen, fair und mit deutscher Gründlichkeit belegt. Für letztere zeugt auch eine beinahe 30seitige Bibliographie. Der Wert der Arbeit als wahres Handbuch des Völkerrechts der Statusverträge wird für den eiligen Benützer durch die übersichtliche Gliederung, eine gelungene Zusammenfassung der wichtigsten Untersu-

chungsergebnisse (S.345–347), ein ausführliches englisches Summary und ein Sachregister noch erhöht. So bleibt zu hoffen, daß Kleins Arbeit auch in der internationalen Diskussion zur Kenntnis genommen werden wird. Die Beobachtung, daß insbesondere im angelsächsischen Schrifttum deutschsprachige Beiträge immer weniger berücksichtigt werden, stimmt nicht hoffnungsfroh. Die Seelenruhe, bei der Bearbeitung völkerrechtlicher Themen Vorarbeiten vom Kaliber deutscher Habilitationsschriften wegen mangelnder Sprachkenntnisse ganz einfach unberücksichtigt zu lassen, haben uns die ausländischen Kollegen offenbar voraus. Wenn dem nicht so wäre, müßte manches anders oder gar nicht mehr geschrieben werden.

Bruno Simma, München

Langen, Eugen: Transnationales Recht. Heidelberg: Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft (1981). 241 S. (Schriftenreihe: Recht der Internationalen Wirtschaft, Bd.20). DM 110.– geb.

Es ist schwer, diesem Buch als Rezensent gerecht zu werden. Allzu beeindruckend ist die Sammlung von Belegen und Zitaten aus Kunst und Wissenschaft, mit denen Langen seine Argumentation untermauert, als daß man sich so einfach der Ratlosigkeit hingeben könnte, die die Ergebnisse dieser Argumentation hinterlassen. Ob man Recht aus der Natur der Sache gewinnen kann – darüber ist bereits ausgiebig gestritten worden. Langen aber will eine ganze materielle Rechtsordnung aus der Natur der Sache ableiten, um sie auf grenzüberschreitende Sachverhalte anzuwenden. Diese Ordnung existiert bereits, ausgedrückt in den nationalen Rechtsordnungen, und ist lediglich vom Richter fallorientiert zu positivieren. Sie umfaßt alle Rechtsbereiche, also nicht nur das Privatrecht. Da sie aber ihre Schranke am *ordre public* der Staaten findet, scheidet ein großer Teil des öffentlichen Rechts wohl sofort wieder aus ihrem Anwendungsbereich aus.

Soweit sich dieses transnationale Recht auf übereinstimmende Normen des nationalen Rechts beruft, unterscheidet es sich nicht von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts, und es wird nicht recht klar, warum Langen zwischen beiden Rechtsmaterien eine so klare Trennlinie ziehen will. Allerdings geht das transnationale Recht viel weiter. Denn auch dort, wo in den beteiligten nationalen Rechtsordnungen widersprüchliche Regelungen gefunden werden, soll der Richter im Wege des Brückenschlags Recht finden können. Brücke ist die »Natur der Sache«, von Langen sehr eng mit den »Naturtatsachen« gleichgesetzt. Mittel zur ihrer Erkenntnis ist die praktische Vernunft. Dabei wird nicht jede Vernunft akzeptiert: denn die naturgemäße Vernunft ist von der Vernunft des denaturierten Menschen zu unterscheiden. Richtigkeit wie auch Unrichtigkeit – Naturwidrigkeit – einer Norm werden so scheinbar intersubjektiv erfahrbar. Die Richtigkeit seiner transnationalen Normen stützt Langen auf seine eigenen Überlegungen, aber auch auf die Autorität der Zitate großer Wissenschaftler und Künstler. Die Auswahl hierzu scheint aber auch subjektiv getroffen zu sein, so daß letztlich dem transnationalen Recht die Vernunft des Subjekts zugrunde liegt, nur korrigiert von dem subjektiven Bemühen um die rechte Erkenntnis der Natur der Sache.

Das vorliegende Buch verallgemeinert die Erkenntnisse, welche der Autor im Jahre 1973 in seinem Werk "Transnational Commercial Law" für das Handelsrecht niedergelegt hat. Mag es dort eine intersubjektive Vernunft geben, so ist deren Existenz bereits in anderen Materien des Privatrechts, etwa des Familien- oder Erbrechts, doch wohl nicht so selbstverständlich. Die Beispiele Langens befriedigen daher nicht, weder die allgemeineren Erörterungen über Gleichheit, Freiheit und Vergänglichkeit im Recht, noch die spezielle Studie über transnationales Verjährungsrecht. Auch wenn man vielem beipflichten möchte, so drängt sich doch immer der Gedanke auf, woher sich die Legitimation beziehen läßt, alleine aus nicht zwingenden und durchaus nicht unbestreitbaren Überlegungen Recht zu machen. Gegenteilige Überlegungen für Produkte denaturierter Vernunft zu erklären – das ist doch wohl keine Verfahrensweise, die von jedermann geteilt wird. Die Natur der Sache ist bei Langen Synonym für die Realität des Seins. Die dialektische Spannung zwischen Sein und Sollen wird damit allzu einseitig zugunsten einer Seinsorientierung des Rechts aufgelöst. Recht kann auch die Realität überformen, sie verändern. Sicher gibt es auch weitaus konsensfähige Postulate praktischer Vernunft. Ob darauf eine ganze Konstruktion materieller Rechtssätze, eine transnationale Rechtsordnung gebaut werden kann, möchte der Rezensent bezweifeln. Langens Beispiele vermindern diese Zweifel nicht. Sein Werk ist gleichwohl bemerkenswert, ein Beitrag zur Rechtslehre, der provozieren kann und sollte.

Werner Meng

The Legal Regime of International Rivers and Lakes/Le régime juridique des fleuves et des lacs internationaux. Ed. by/éd. par Ralph Zacklin, Lucius Caflisch with/avec Gerald Graham, Haritini Dipla. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1981. XIV, 414 S. Dfl.170.–/US \$69.50 geb.

Die Haager Akademie für Internationales Recht organisiert seit 1957 alljährlich ein sechswöchiges Studien- und Forschungszentrum, wo 24–30 zumeist jüngere Völkerrechtler – die ihre Fähigkeiten schon unter Beweis gestellt haben und bei deren Auswahl auch das Prinzip der regionalen Verteilung eine Rolle spielt – in einer englischsprachigen und in einer französischsprachigen Sektion unter Leitung von zwei Studiendirektoren die verschiedenen Aspekte eines vom Kuratorium der Akademie gewählten Themas ausarbeiten. Die Entwürfe der einzelnen Aufsätze werden gemeinsam besprochen, und auf dieser Grundlage fassen die Teilnehmer ihre Aufsätze in der endgültigen Form ab. Die in dem Haager Studienzentrum ausgearbeiteten Aufsätze, später angefüllt und umgearbeitet, bildeten den Ursprung von manchen wertvollen völkerrechtlichen Artikeln. Es geschah jedoch zum erstenmal, daß eine Auswahl der Aufsätze, im Studienzentrum 1977 ausgearbeitet, in einem Band vier Jahre später (1981) erschienen ist. Das Thema des Studienzentrums von 1977 war das juristische Regime der internationalen Flüsse und Seen. Diese ausgedehnte Materie zerfällt in drei, *qua* Rechtsnatur sehr unterschiedliche Teile. Das Recht der Schifffahrt auf internationalen Flüssen und Seen gehört eigentlich zu der breiteren Kategorie des internationalen Verkehrsrechts.

Das Recht der industriellen und landwirtschaftlichen Nutzung der internationalen Flüsse und Seen bildet einen Teil des internationalen Nachbarschaftsrechts, während die Problematik der Fluß- und Seegrenzen in das Kapitel der Abgrenzung des Staatsgebietes gehört. Da sind also drei völlig verschiedene Rechtsgebiete, deren einzige Gemeinsamkeit darin besteht, daß alle drei Bezug auf Binnengewässer haben. Demgemäß werden diese Materien wissenschaftlich zumeist systematisch voneinander getrennt behandelt. So behandelte das Institut de Droit International in seinen Resolutionen von 1887 (Annuaire 1887/88, S.166) und 1934 (Annuaire 1934, S.713) das Recht der Schifffahrt auf internationalen Flüssen und in der Empfehlung von 1911 (Annuaire 1911, S.347) und in der Resolution von 1961 (Annuaire 1961, Bd.II, S.381) das Recht der industriellen und landwirtschaftlichen Nutzung der Binnengewässer. Auch die International Law Commission der Vereinten Nationen sieht "the law of non-navigational uses of international watercourses" als selbständige Materie an, unabhängig vom Schifffahrtsregime. Zu welchen Fehlern der Mangel einer systematischen Trennung führen kann, wird schon aus dem Vorwort des vorliegenden Bandes ersichtlich. "From the theoretical point of view, there has been an evolution from the doctrine of absolute territorial sovereignty of the riparian State (Harmon doctrine) towards a regime of freedom of navigation and of common economic use by riparians, ...". Jedoch wurde die Harmon Doktrin 1895 in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung des Wassers des Rio Grande (Bravo) entwickelt, während das Prinzip der Freiheit der Schifffahrt schon 1792 von der revolutionären französischen Regierung proklamiert und in der Wiener Kongreßakte von 1815 auf die europäischen Flüsse, die in ihrem schiffbaren Lauf verschiedene Staaten trennen oder durchfließen, angewendet wurde.

Das Recht der Schifffahrt auf internationalen Flüssen und Seen besteht wiederum aus vier Teilen: a) Der territoriale Anwendungsbereich des internationalen Schifffahrtsregimes (Kriterien der Schiffbarkeit, Seitenflüsse, künstliche Wasserstraßen, Zwischengewässer, Flußsysteme usw.); b) Die Subjekte des Schifffahrtsrechts (Uferstaaten, Vertragsteilnehmer, alle Flaggen); c) Das materielle Schifffahrtsrecht (Transitfreiheit, Verkehrsfreiheit, Freiheit des Schifffahrtsgewerbes, Frachtfreiheit, Cabotage, die Frage der Gleichbehandlung, Schifffahrtsabgaben, die Verpflichtung der Uferstaaten hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit); d) Die internationale Administration. Das Recht der Nutzung der Binnengewässer für andere als Schifffahrtzwecke umfaßt auch die Probleme der Wasserverschmutzung und die Priorität zwischen verschiedenen Wassernutzungen.

Leider bietet der vorliegende Band weder eine systematisch annehmbare, noch eine thematisch einigermaßen orientierende Übersicht des juristischen Regimes der internationalen Flüsse und Seen. Das Buch wird der Überschrift nicht gerecht. Der Leser, der auf Grund des Titels eine Gesamtdarstellung vermutete, legt den Band etwas enttäuscht beiseite, da die einzelnen Aufsätze – unabhängig von ihrer Qualität – als unzusammenhängende Brocken im breiten Spektrum der Materien des internationalen Regimes der Flüsse und Seen erscheinen. Die Redakteure des Ban-

des haben in ihrem Vorwort wohl darauf hingewiesen, daß die Veröffentlichung der Aufsätze aller 26 Teilnehmer des Studienzentrums aus finanziellen Gründen unmöglich war. Auf Grund der veröffentlichten 12 Aufsätze muß man jedoch bezweifeln, daß bei der angewendeten Methode der Einteilung des Stoffes selbst alle 26 Aufsätze dessen vollständige Bearbeitung darstellen würden.

Der Band gliedert sich in drei Teile: I. The Legal and Institutional Regime of International Rivers and Lakes; II. International Rivers and Lakes in International Law; III. The Management of the Resources of International Rivers and Lakes. Man fragt sich, was mit der Unterscheidung zwischen "Legal Regime" und "Institutional Regime" bezweckt wurde, da der Begriff "Legal Regime" auch das "Institutional Regime" umfaßt. Oder sollte diese Unterscheidung einen Hinweis auf gewohnheitsrechtliches und vertragsrechtliches Regime bedeuten? Aber das Recht der Schifffahrt auf internationalen Flüssen besteht beinahe ausschließlich, die Regime der Nutzung der Binnengewässer zu anderen Zwecken als Schifffahrt (worauf die fünf Aufsätze in diesem Teil sich hauptsächlich beziehen) größtenteils aus vertragsrechtlichen Regeln. Die vier Aufsätze des zweiten Teils behandeln ganz verschiedene Themen, die sich kaum auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen. Zwei beziehen sich auf die Staatennachfolge in Bezug auf Wassergrenzen und Schifffahrtskonventionen – eine Materie, die eher zum Kapitel Staatennachfolge als zum juristischen Regime internationaler Flüsse und Seen gehört. Ein Aufsatz befaßt sich mit den Grenzen auf internationalen Seen, ein Problem der Abgrenzung des Staatsgebietes, während der vierte Aufsatz eine historische Übersicht über die Donauschifffahrtskonventionen ausschließlich aus der Perspektive der Subjekte des Schifffahrtsrechts gibt. Die drei Aufsätze des dritten Teils behandeln wieder einige Fragen der Nutzung der Binnengewässer zu anderen Zwecken als zur Schifffahrt.

Nach Ansicht des Rezensenten sind "The Conventional Arrangements on Hydroeconomy between Greece and Bulgaria-Turkey-Yugoslavia" von Christos Rozakis und «La succession d'Etats en matière de conventions fluviales» von José Carlos Fernández Rozas die zwei besten Studien des Bandes. Die erste stellt eine Premiere in der Literatur des Völkerrechts dar, da bisher noch kein Versuch zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieser Materie unternommen wurde, nicht zuletzt wegen der schweren Zugänglichkeit der Quellen (griechische Amtsblätter) für nichtgriechische Juristen. Die zweite bietet eine eingehende Analyse der theoretischen Grundlagen der wohletablierten Regel des Fortbestehens der Landgrenzen eines abgetretenen Gebiets mit dritten Staaten sowie der Frage der verpflichtenden Kraft der Konventionen über Schifffahrtsregime für den Nachfolgerstaat. Die Ausführungen des Verfassers stützen sich auf eine reiche Dokumentation. Weiter ist noch die etwas lapidar ausgefallene, aber logisch aufgebaute und klare Studie von William Busch über "Compensation and the Utilization of International Rivers and Lakes: The Role of Compensation in the Event of Permanent Injury of Existing Water Uses" herauszuheben, die gute Auskünfte über die

bearbeitete Materie gibt. Auch die anderen Studien ("International Rivers and Lakes: The Canadian-American Regime" von Gerald Graham, «Le régime juridique de l'Indus» von Yvon-Claude Accariez, «Le régime juridique du Mekong» von Jean-Luc Ferret, «Le régime juridique du lac de Constance» von Claudius Graf-Schelling und Dieter Schenk, "State Succession and the Legal Status of International Rivers" von Yimar Fisseha, «Les effets de la guerre sur les traités relatifs au Danube, dans le cadre d'une étude globale du droit conventionnel du Danube» von Pascale Costa, «Le tracé de la frontière sur les lacs internationaux» von Haritini Dipla, "The Law of Pollution Prevention in International Rivers and Lakes" von Nisuke Ando und "Who Can Clean Up the Rhine: The European Community or the International Rhine Commission?" von Menno T. Kamminga) zeugen von einer sorgfältigen Arbeit.

Béla Vitányi, Nijmegen

Mateesco Matte, Nicolas: Treatise on Air-Aeronautical Law. Montreal: McGill University; Toronto: Carswell 1981. 832 S. geb.

Mit der englischen Fassung des 1980 in 3. Aufl. erschienenen «Traité de droit aérien-aéronautique» knüpft der Autor an seine Arbeiten von 1976 über das Weltraumrecht und von 1975 über die Rechtsstellung des Flugzeugkommandanten an. Seine Absicht ist, an Hand der technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen das veränderte *international legal environment* der zivilen und militärischen Luftfahrt aufzuzeigen.

Weitgehend unverändert geblieben gegenüber der 2. Aufl. sind die Teile über die Entwicklung des Luftrechts und den Luftkrieg sowie über die Grundlagen der Chicago-Konvention und die damit zusammenhängenden früheren und späteren luftrechtlichen Abkommen (S. 1–227). Überarbeitet bzw. neu aufgenommen wurden Abschnitte über bilaterale Luftverkehrsabkommen, die regionale Kooperation und den Status des Luftfahrzeugkommandanten. In veränderter Fassung wird auch das *penal air-aeronautical law* präsentiert. Neben der Tokio-Konvention werden hier vor allem die Grundzüge der Haager und Montrealer Konventionen von 1970 und 1971 erörtert. Im Bereich des internationalen privaten Luftrechts befaßt sich Matte mit den Änderungen, die das Warschauer Haftungssystem durch das Guatemala-Protokoll von 1971 und die Montrealer Protokolle von 1975 erfahren hat. Seiner Kritik am bestehenden System wird man zustimmen können, wenngleich auch seine Ausführungen nicht erkennen lassen, wie ein neues einheitliches Haftungssystem geschaffen werden könnte. Es folgen Darlegungen zur Haftung für Drittschäden, wobei die Römischen Konventionen in der Fassung des Montrealer Protokolls von 1978 im Vordergrund stehen. Matte steht den Ergebnissen der Montrealer Konferenz mit überzeugenden Gründen kritisch gegenüber und verweist hierzu auf die Arbeiten der International Law Association (S. 534). Es folgen wie bisher eine Analyse der Genfer Konvention von 1948 über private Rechte und Hinweise zum Konventionsentwurf von 1964 bezüglich der Haftung bei Zusammenstößen von Luftfahrzeugen. Den Abschluß bilden einige allgemeine Überle-

gungen zum Versicherungssystem im Luftverkehr und dem Beitrag internationaler privater Organisationen zur Vereinheitlichung des Luftrechts. Wegen der separaten Weltraumrechtsveröffentlichungen ist der bisher dem Weltraumrecht gewidmete Teil weggefallen. Im Anhang sind mit einer Reihe von Änderungen wie bisher die wichtigsten luftrechtlichen Vertragstexte abgedruckt.

Auch die 3. Aufl. gibt wiederum einen verlässlichen Überblick über den gegenwärtigen Stand des internationalen Vertragsrechts. Gelegentlich hätte man sich statt der Einbeziehung einer Fülle zahlreicher verschiedener Themenbereiche etwas ausführlichere Darstellungen zu Problemen und Rechtsfragen bei einzelnen Sachbereichen gewünscht. So werden z.B. die luftrechtlichen Änderungen und Probleme, die sich aus der Neugestaltung des internationalen Seerechts ergeben, nicht erwähnt. Auch über die Implikationen, die sich aus der »neuen Weltwirtschaftsordnung« für die zivile Luftfahrt und den Abschluß von Luftverkehrsabkommen ergeben könnten (vgl. z. B. dazu Johnston, in: Thesaurus Acroasium, Bd. X, S. 379f.), findet sich im Band nicht allzu viel. Dies ist bedauerlich, weil gerade bei den neueren Problemen der funktionale Lösungsansatz, den der Autor im Vorwort den nach seiner Auffassung nicht mehr ausreichenden Prinzipien von staatlicher Souveränität gegenüberstellt, fruchtbar gemacht werden könnte.

Kay Hailbronner, Konstanz

Nanda, Ved P.: The Law of Transnational Business Transactions. Vol. 1, International Business & Law Series. New York: Boardman 1981. XXII, getr. pag. Losebl. Ausg. US \$85.-

Der vorliegende Sammelband ist eine Einführung von Praktikern für Praktiker aus nordamerikanischer Anwaltperspektive. Man sollte daher keine rechtssystematischen Darlegungen oder eine tiefeschürfende Auseinandersetzung mit völkerrechtlichen Theorien erwarten. Im Vordergrund steht die Frage, welche Besonderheiten sich bei transnationalen Geschäften für den beratenden Anwalt im Bereich des amerikanischen Steuerrechts, Kartellrechts, Außenwirtschaftsrechts usw. ergeben. Die Themen der verschiedenen Beiträge machen diese Ausrichtung deutlich: Behandelt werden verschiedene Organisationsformen des Vertriebs von US-Produkten im Ausland; die US-Besteuerung ausländischer Investoren; die Vertragsgestaltung bei transnationalen Geschäften; Patent-, Lizenzverträge; Konzessionsabkommen zur Aufsuchung und Nutzung von Bodenschätzen; Gerichtsstand und Rechtsanwendungsklauseln; Anwendung von US-Antitrust-Gesetzen auf transnationale Geschäfte; EWG-Kartellrecht; Schutz amerikanischer Unternehmen vor Dumping und anderen unfairen Wettbewerbsmethoden und schließlich Antiboykottmaßnahmen der USA.

Völkerrechtliche Aspekte werden in den einzelnen Beiträgen nur cursorisch angesprochen. So beschränkt sich z. B. bei den Konzessionsabkommen die Auseinandersetzung mit der Frage des Eigentumsschutzes im wesentlichen auf Sätze wie: "the idea of sanctity of contract which was founded on sound principles of international law, has become far less important to some countries where the 'law

of the jungle' appears to have set in" (vgl. § 7, S.20). Auch beim Stichwort »Technologietransfer« findet sich nichts, was üblicherweise zu diesem Thema in der völkerrechtlichen Literatur ausgeführt wird. Andererseits erfährt man in den gelegentlich unverhüllt »business-orientierten« Beiträgen mehr als in manchen wissenschaftlichen Abhandlungen, nach welchen rechtlichen Rahmenbedingungen Entscheidungen für transnationale Geschäfte getroffen werden. Darüber hinaus vermittelt das Buch eine Reihe interessanter Informationen vor allem über das amerikanische Recht und die Bedeutung internationaler Regeln bei transnationalen Geschäftsaktionen. Daß nach der Lektüre dieses Buches so manche völkerrechtliche Diskussion über die neue internationale Weltwirtschaftsordnung, Verhaltenskodizes (die im Buch nicht erwähnt werden) usw. wie ein akademischer Luftballon erscheint, liegt in der Natur der Sache.

Kay Hailbronner, Konstanz
Nittka, Ulrich: Das Finanzierungssystem der Europäischen Gemeinschaften. Bochum: Studienverlag Brockmeyer 1979. XXI, 550 S. (Beiträge zur Struktur- und Konjunkturforschung, Hrsg.: Paul Klemmer, Bd.11). DM 59.80 brosch.

Sicherlich ist es ein wenig einseitig, wenn der Autor formuliert, daß Richtung, Intensität und Tempo des europäischen Integrationsprozesses maßgeblich von der Finanzverfassung der EG bestimmt würden. Gerade die Diskussionen der neuesten Zeit um die Finanzforderungen der Gemeinschaften an ihre Mitgliedstaaten, aber auch umgekehrt der Staaten an die Gemeinschaften, haben jedoch verdeutlicht, daß der Finanzierungsaspekt für die Gemeinschaften von großer Bedeutung ist. Die vorliegende wirtschaftswissenschaftliche Dissertation hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, zum einen eine Bestandsaufnahme des Finanzierungssystems der drei Gemeinschaften auf der Einnahmen- wie Ausgabenseite vorzunehmen, sich aber insbesondere auch mit den theoretischen wie praktischen Aspekten der Umverteilungswirkung des EG-Finanzierungssystems auseinanderzusetzen. Wer sich über Art, Umfang und Verteilungswirkung des Finanzierungssystems bis zum Jahre 1978 informieren will, der wird in diesem Buch eine auch für den Nichtökonom gut lesbare Hilfe haben. Aber nicht nur Vergangenheit und Gegenwart sind Untersuchungsgegenstände. Vielmehr zieht Nittka perspektivisch eine Verbindungslinie zwischen Finanzsystem und Fortgang des Integrationsprozesses mit dem Ergebnis, daß ein Gemeinsamer Markt und eine Wirtschafts- und Währungsunion nur dann erreicht und erfolgreich abgesichert werden können, wenn das EG-Finanzausgleichssystem umfangreiche Nettotransfers öffentlicher Mittel von den reicheren zu den ärmeren Mitgliedstaaten vorsieht. Nittka warnt zu Recht davor, daß eine erneute Erweiterung der Gemeinschaften hin zu Ländern, die ein weit unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegendes Pro-Kopf-Einkommen erzielen, dieses Integrationsziel bereits aus finanziellen Gründen in weite Ferne rücken muß. Für den Juristen bietet dieses Buch eine Fülle interessanter Materials aus der Rechtswirklichkeit.

Werner Meng

Riege, Gerhard: Die Staatsbürgerschaft der DDR. Berlin (Ost): Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1982. 329 S. M18.50 geb.

Ein Buch dieses Autors zu diesem Gegenstand darf ganz besondere Aufmerksamkeit beanspruchen. Ist er doch der führende Vertreter der mitteldeutschen Staatsbürgerschaftsdoktrin, der seit seiner Habilitationsschrift an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena 1964 in zahlreichen Arbeiten das Thema einer selbständigen DDR-Staatsbürgerschaft entwickelt und variiert hat (Beiträge in Staat und Recht 1964, 1967, 1978, in Neue Justiz 1969, 1972, 1978, 1979, in Deutsche Außenpolitik 1974, ferner das populär aufgemachte Schriftchen zusammen mit seinem Doktoranden Kulke, Nationalität: deutsch, Staatsbürgerschaft: DDR, bisher 2. Auflagen; und die Bearbeitung des Staatsbürgerschaftsrechts im Lehrbuch: Staatsrecht der DDR stammt wohl auch aus seiner Feder).

Als Kommentar zum Staatsbürgerschaftsrecht in den Vorankündigungen des Staatsverlages bezeichnet, erfüllt doch das Buch gerade diese Aufgabe nicht – und zwar ganz bewußt, wie Riege im Vorwort (S.11) mitteilt. Das wird schon durch die in seinem Werk gewählte Raumeinteilung belegt: Als Kommentierung von Normen des geltenden Staatsbürgerschaftsrechts könnten allenfalls die Seiten 145–181 und 274–317 (dazu noch einige ganz knappe »versprengte« Abschnitte) gelten, also insgesamt kaum mehr als ein Viertel des Werkes. Überdies ist diese »Kommentierung« nicht gerade »liebepoll« gearbeitet: Man findet kaum gegenüber seinen bisherigen Erläuterungen Weiterführendes, bisweilen sogar erheblich weniger als in früheren Schriften (z. B. zu Einzelheiten des Erwerbs der Staatsbürgerschaft bei »Staatsgründung«, S.145ff. gegen Staat und Recht, 1967, S.710, zu Anwendungsvoraussetzungen von Widerruf und Aberkennung, S.302f. gegen Staat und Recht, 1967, S.714, oder zu den Verträgen zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft, S.310ff. gegen Neue Justiz (NJ) 1972, S.309ff.); und immer noch werden in der Kommentierung zu den internationalprivatrechtlichen Berührungen des Staatsbürgerschaftsrechts die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch herangezogen, obwohl diese 1975 durch das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch aufgehoben und durch das Rechtsanwendungsgesetz verdrängt worden sind. Bemerkenswertes findet sich hier freilich auch, bisweilen allerdings in ausgesprochen »harmlos« eingekleidete Formulierungen verpackt. Mit der Feststellung »Die Staatsbürgerschaft kann an Bürger anderer Staaten oder Staatenlose verliehen werden. Im Verleihungsverfahren gelten für Bürger der BRD keine anderen Normen als für jeden anderen Antragsteller auch« (S.284) wird nur derjenige etwas anfangen, der § 3 der Durchführungsverordnung (DVO) zum Staatsbürgerschaftsgesetz (Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Aus-händigung der für Bürger der DDR bestimmten Personalpapiere) zur Kenntnis genommen hat, ebenso die früher von Riege (Staatsrecht der DDR, S.165) gegebene Erklärung, dies sei eine besondere Form der Verleihung der Staatsbürgerschaft, außerdem unterrichtet ist, daß diese »Verleihungsform« insbesondere im Hinblick auf in Mitteleuropa ansässig gewordene Vertriebene (mit und ohne

deutsche Staatsangehörigkeit), ehemalige »Anschluß«deutsche und Westdeutsche normativ geregelt und nach wiederholt getroffener Feststellung offenbar bis in die jüngste Zeit gegenüber Westdeutschen angewandt worden ist (vgl. Mampel, Die sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, 2. Aufl., S.586). Alle drei Personengruppen sind Problemgruppen für das mitteldeutsche Staatsbürgerschaftsrecht, weil mit ihnen die Frage nach den Wirkungen früherer oder gegenwärtiger gemeinsamer deutscher Staatsangehörigkeit gestellt ist. Mit dem neuen Riege-Zitat scheint sie verdrängt. Freilich sagt Riege ja gar nicht, daß § 3 DVO nicht mehr angewandt werde, die Aussage ist relativ formuliert, vergleicht mit Bürgern anderer Staaten und bezieht sich obendrein nur auf den Aspekt der Geltung, nicht auch auf den der Anwendung; ist nun aber verneint, daß § 3 DVO für Bürger anderer Staaten gilt? Daß die Vorschrift angewandt wird?

Hier wird eine das Werk kennzeichnende Eigenheit sichtbar, welcher der Rezensent seinen Respekt nicht versagen kann: Die Fähigkeit, (z. T. verdeckt) heiße Eisen anzufassen, die wechselnden Linien oder die Ambivalenz der offiziellen oder halboffiziellen Argumentationen unberührt zu lassen und Antworten zu finden, die auf den ersten Blick alles klarziehen und auf den zweiten (fast) alles offen lassen; die Fähigkeit aber auch, an der »rechten Stelle« Lücken zu lassen! Dies alles zeigt sich ganz besonders bei der Behandlung von Problemen mit gesamtdeutscher Perspektive und zwingt zu äußerst genauer Lektüre; bei einem Gegenstande, der viele immer mehr an das alte *monstro simile* erinnert, eh kein Schade, noch dazu, wenn so kundig und erfindungsreich zu Werk gegangen worden ist wie im vorliegenden Falle.

Der eigentliche Grund für diese bedeutende Arbeit wird von Riege selbst als »gleichsam ›DDR-spezifisch« bezeichnet. »Bis auf den heutigen Tag (siehe) sich die DDR mit Positionen und Praktiken insbesondere der BRD konfrontiert, die die Souveränität der DDR auf dem wichtigen Feld der Staatsbürgerschaft in Frage stellen. Sie verknüpfen sich vor allem mit der rechtlichen Fiktion von der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit, die sich von einem nach wie vor bestehenden Rechtssubjekt ›Deutsches Reich« ableite. Es (sei) mithin eine besondere Aufgabe (gewesen), die Grundlagen und Zwecke der entsprechenden Doktrinen zu untersuchen und zu zeigen, mit welchen sich zum Teil wandelnden Argumentationen imperialistische Klassenziele gegenüber der DDR verfolgt werden« (S.10). Als zweiten Grund für die Arbeit gibt Riege an, daß das »Rechtsinstitut der Staatsbürgerschaft generell viele Probleme« aufwerfe, die einer theoretischen Bearbeitung bedürften (S.9). Am Publikationsort müssen freilich Recht wie Rechtswissenschaft parteilich sein, und so nimmt es denn nicht Wunder, daß die »allgemeine Theorie« (nicht ungeschickt verdeckt) in den Dienst des Hauptanliegens des Werkes gestellt wird.

In einem ersten Abschnitt des Buches – Begriff und Wesen von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft gewidmet – stellt uns Riege einen neuen »materiellen Staatsbürgerschaftsbegriff« (Staatsangehörigkeitsbegriff) vor und bezeichnet die

Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit als »ein rechtlich relevantes, zumeist rechtlich geregeltes Realverhältnis zwischen Staat und Bürger. Es (bilde) nicht nur die Grundlage für die vielfältigen Beziehungen zwischen ihnen, sondern (schließe) diese Beziehungen selbst ein« (S.18). »Bürgerliche Staatsangehörigkeit und sozialistische Staatsbürgerschaft sind politisch-rechtliche Beziehungen zwischen einer Person und der jeweiligen politischen Macht ... Der bürgerlichen Staatsangehörigkeit wie der sozialistischen Staatsbürgerschaft ist innerhalb des jeweiligen gesellschaftlichen Bezugssystems die stabile, dauerhafte, vom Aufenthaltsort unabhängige Beziehung der Person zur politischen Macht eigen. Ihre rechtliche Ausgestaltung wird sowohl vom Klassenwesen des betreffenden Staates als auch von der konkreten Form der Souveränitätsausübung durch diesen Staat bestimmt« (S.68; gemeint ist der Umfang der jeweils von der staatlichen Rechtsordnung begründeten Rechte und Pflichten, vgl. z. B. S.74). »Die sozialistische Staatsbürgerschaft ist m.E. ein Rechtsinstitut mit komplexem Charakter. Sie ist gleichsam die juristische Synthese der vielfältigen Beziehungen einer Person zur staatlichen Macht ... Das geht über die Summe der normierten einzelnen Rechte und Pflichten hinaus« (S.76). Dagegen sei »die Staatsangehörigkeit bürgerlicher Prägung ... die für moderne Gegebenheiten umfunktionierte Untertanenschaft« (S.51).

Das Ziel dieser neuen Beschreibung des Wesens der Staatsbürgerschaft/Staatsangehörigkeit, deren auffälliges Kennzeichen ist, daß sich Riege in fast vollständigen Gegensatz zum modernen sowjetischen Schrifttum begeben muß, welches die Staatsangehörigkeit entweder als Status oder als reine rechtliche Zugehörigkeit sieht (vgl. die Hinweise S.59–66, neuerdings auch Staatsrecht der UdSSR, Lehrbuch, Autorenkollektiv unter Redaktion von Prof. Dr. Krawtschuk, Berlin [Ost] 1982, S.88), wird im weiteren Verlaufe des Werkes sichtbar gemacht: »Zur Realität der Staatsbürgerschaft der DDR und des auf sie bezogenen Rechts steht die Staatsangehörigkeitsdoktrin der BRD im offenen Widerspruch« (S.182; Weiterentwicklung von Thesen aus Riege/Kulke, Nationalität: deutsch [siehe oben] 2.Aufl., S.28).

Zur Verdeutlichung dieser Position entwickelt Riege im gleichen Abschnitt des Buches auch den »fundamentalen« Unterschied zwischen »kapitalistischer« Staatsangehörigkeit und »sozialistischer Staatsbürgerschaft«: »Es (kennzeichne) die zum Sozialismus führende revolutionäre Umwälzung, daß sie nicht nur im Interesse der Werktätigen vollzogen« werde (S.55). »Der Begriff der Staatsbürgerschaft ... (erweise sich) als geeignet, die neue Realität auszudrücken ... Bürger zu sein (bedeute) vor allem, nicht Untertan sein, nicht alles, was die Staatsgewalt tut, geduckt und devot über sich ergehen lassen ... Der Staatsbürger lebt mit dem Ganzen und für das Ganze als bewußt mitwirkendes Glied des Ganzen seines Staates« (S.58f.). Freilich erzwingt die Realität Abstriche von diesem Abbilde: »Der Kreis derer, die im Besitz der Staatsbürgerschaft sind«, deckt sich nämlich nur »im Prinzip (Hervorhebung vom Verf.) mit den gesellschaftlichen Kräften ..., die den sozialistischen Staat tragen, die sich seiner bedienen, um ihre (*sic!*)

Interessen zu verwirklichen« (S.19). Denn: »Nicht immer befindet sich das subjektive Bewußtsein des Einzelnen auf der Höhe des Interesses der Klasse oder Schicht, der er angehört ... Differenzen, ja sogar Gegensätze zwischen dem persönlichen und dem gesellschaftlichen Interesse (sind) möglich. Im Extremfall könnten sie sich selbst in bewußter Feindschaft zu der Staats- und Gesellschaftsordnung äußern, die die wohlverstandenen Interessen der Bürger (»auf dem von der marxistisch-leninistischen Partei vorgezeichneten Weg« (!), vgl. S.92) wahrnimmt« (S.57, auch 82, 300).

Hier wird nicht nur beim Rousseau'schen Konzept der *volonté générale* geliehen – mit seinen identitär-demokratischen Tendenzen zum Totalitarismus fatal für die Freiheit des Einzelnen. Viel fataler, und zwar für die Folgerichtigkeit der Riege'schen Konstruktion, ist sein Hang zur fingierten Realität. Nur »tendenziell wird der Arbeiter-und-Bauern-Staat in Abhängigkeit vor allem von der Entwicklung der Produktionsverhältnisse zur politischen Organisation aller Bürger« (S.57). Er »wird«, er ist es nicht! »Unerläßliche Voraussetzung sind die Überwindung des sozialen Antagonismus und das Werden der sozialistischen Gesellschaft von Werktätigen« (S.57). In der Entwicklungsstufe des »Sozialismus« aber ist dieser Antagonismus nicht völlig zu überwinden (anders S.88; wieder umgekehrt aber S.102,103), fehlen die praktischen Voraussetzungen für die Realität des bloß verheißenen bürgerschaftlichen »Realverhältnisses«, wird so mancher »Bürger« zum Untertan von »gesellschaftlichen Kräften ... , die sich (des sozialistischen Staates) bedienen, um ihre Interessen zu verwirklichen« (siehe oben). Begrifflich erscheint damit die Staatsbürgerschaft auch hier als nichts anderes denn als Bereitschaftsstatus, mit dem ein Anknüpfungspunkt für verschiedenste staatliche Regelungen im Sinne der »wohlverstandenen Interessen der Bürger« gegeben wird. Von der »Realität« der »Subjektstellung des Bürgers« kann bei diesem Konzept nur Fiktion etwas übriglassen (vielleicht auch deshalb die bemerkenswerte Zurückhaltung, konkrete Rechte und Pflichten als typisch für die Staatsbürgerschaft zu bezeichnen, der Rückgriff auf Allgemeinformeln wie die von der »Stellung des Einzelnen als Mitträger der Volkssouveränität«, S.78, 79). Nicht einmal notdürftig verhüllt wird dies mit der Feststellung, »das Wesen der sozialistischen Staatsbürgerschaft (dürfe) nicht mit den juristischen Voraussetzungen ihres Erwerbs und Verlusts ... gleichgesetzt werden. Die sozialistische Staatsbürgerschaft als politisch-rechtliche Beziehung ... (bedeute) nicht, daß nur derjenige Staatsbürger ... sein kann, der allen Erwartungen gerecht wird, die sich mit dem Institut der Staatsbürgerschaft ... verbinden« (S.102). Denn damit wird nur offenbart, daß, was als reales Wesen der Staatsbürgerschaft gelten sollte, nichts ist als ein Bündel von »Erwartungen«.

Dies wirkt natürlich auf die Tragfähigkeit des neuen materiellen Staatsangehörigkeitsbegriffes Rieges zurück. Auf Fiktionen bauende Definitionen nämlich heben die so erfaßten Rechtsinstitute gerade von der Realität ab, beschränken sich auf die Perspektive der »rechtlichen Erscheinungen«, die Riege (S.71) überwinden wollte.

Übrigens ist auch Rieges »bürgerliche Untertanenschaft« in dieser Weise fingiert: Man denke an einen »kapitalistischen« Staatsangehörigen mit DDR-Staatsbürgerschaft und Wohnsitz im anderen deutschen Staat; Rechte und Pflichten aus seiner anderen Staatsangehörigkeit kann er hier nicht geltend machen, § 3 Abs.1 Staatsbürgerschaftsgesetz; sein Heimatstaat auch nicht! (vgl. S.309); auch Riege wird nicht bezweifeln, daß so die »bürgerliche Untertanenschaft«, »die stabile, dauerhafte, vom Aufenthaltsort unabhängige«, »politisch-rechtliche« »Beziehung der Person zur politischen Macht« (siehe oben) nichts ist als ein *nudum ius*, keine reale Herrschaft für den anderen Staat bedeutet, keine Möglichkeit für den Staatsangehörigen, seine Beziehung zu diesem Staat zu realisieren. Die fortbestehende fremde Staatsangehörigkeit bleibt nichts als ein leerer Status ohne politische Realität. »Rechtliche Ausgestaltung« findet nicht statt, wird zumindest nicht verwirklicht. Das schadet freilich dem Riege'schen Konzept überhaupt nicht: Die Ausgestaltung ist ja variabel, wird »... von der konkreten Form der Souveränitätsausübung durch (den Heimatstaat) bestimmt« (siehe oben), könnte also auch substanzlos sein. Schon Riege selbst trennt also zwischen Bestand der Staatsangehörigkeit/Staatsbürgerschaft auf der einen Seite und rechtlicher Ausgestaltung auf der anderen, deren Inhalt so von der begrifflichen »Minimalausstattung« der Staatsangehörigkeit gelöst wird. Er kann dies auch kaum vermeiden, da er die z. T. versuchte Trennung von staats- und völkerrechtlichem Staatsangehörigkeitsbegriff verwirft (S.71-77). So kann er für den völkerrechtlichen Verkehr zwischen den Staaten der verschiedenen Systeme nicht auf einen gemeinsamen Staatsangehörigkeitsbegriff des »demokratischen« Völkerrechts verzichten, mit dem das allgemeine – oder auch partikuläre – Völkerrecht Rechtsfolgen verbindet – oder dies unter besonderen Umständen unterläßt, ohne den Bestand der betreffenden Staatsangehörigkeit zu berühren (dazu der *Nottebohm*-Fall).

Zentral für die Riege'sche Theorie ist der Untergang des deutschen Reiches mit dem 8.5.1945 und der mit der »Separatstaatsgründung der BRD« 1949 eingeleitete Vorgang der Staatennachfolge der beiden deutschen Staaten, welcher nach allgemeinem Völkerrecht den automatischen Wechsel der Staatsangehörigkeit und damit die Aufteilung des (gesamt-)deutschen Volkes bewirkt haben soll. Denn (gegen westdeutsche Einheitsvorstellungen gewandt): »Einer Konzeption, die, unbeschadet ihrer Motivierung, einen begrifflichen Apparat zum Ausgangspunkt nimmt, in dem Konstruktionen wie das »Deutsche Reich« und die »deutsche Staatsangehörigkeit« tragende Elemente sind, wird ein überzeugender theoretischer Schluß nicht gelingen« (S.219). Also »beweist« Riege im zweiten und dritten Abschnitt des Buches den Untergang des Deutschen Reiches sowie die automatische Aufteilung des deutschen Volkes auf die beiden deutschen Staaten im Jahre 1949. Bis zu dieser Aufteilung soll es aber deutsche Staatsangehörige gegeben haben (S.105). Nun hat es auch früher schon in der mitteldeutschen Literatur eine Stimme gegeben, welche den Untergang des Deutschen Reiches mit der bedingungslosen Kapitulation annehmen und Deutschland für ein Koimperium der alli-

ierten Hauptsiegermächte halten wollte: Wolfgang Abendroth, NJ 1947, S.73 ff. (Ridder macht in der Festschrift für den Genannten jüngst darauf aufmerksam). Freilich ist dem aus maßgeblicher Feder sofort vehement entgegengetreten worden, vgl. Steiniger, NJ 1947, S.148; siehe auch Schultes, NJ 1948, S.99 f.; Zuckermann/Steiniger, NJ 1952, S.214, 215. Bei Riege wird das jetzt alles verschwiegen, offenbar soll der Widerspruch zu den frühen amtlichen Positionen der anderen Seite, auch nach dem 7.10.1949!, verdeckt bleiben. Zu den theoretischen Schwierigkeiten, den Fortbestand der gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit bis 1949 mit dem Untergang des zugehörigen Staates 1945 zu vereinbaren, hat Riege dagegen eine neue Theorie. Hatte man früher in Ermangelung eines deutschen Gesamtstaates die fortbestehende deutsche Staatsangehörigkeit auf eine fortbestehende »deutsche Nation« beziehen wollen (S.115), muß dies nunmehr als dem eigenen Konzept schädlich erscheinen, seitdem auch im westdeutschen Schrifttum die Nation zur Grundlage fortdauernder Einheit in Deutschland gemacht wird (S.205 Anm.41, S.221 ff.). Riege erklärt darum die deutschen Staatsangehörigkeitsverhältnisse in den Jahren 1945–1949 wie folgt: Die Staatsbürgerschaft der DDR sei »in den Kämpfen um eine antifaschistisch-demokratische Staatsmacht geworden« (S.23). Erst am 7.10.1949 habe die »gesellschaftliche Entwicklung ... eine solche Stufe erreicht (gehabt), daß in Bezug auf die politisch-juristische Organisationsform ein markanter Schritt getan werden konnte (mit dem) Abschluß eines staatlichen Gebäudes, das gleichsam in seiner Form und in seinen Funktionen hinreichend ausgeprägt war, um den zu lösenden Aufgaben erfolgreich zu dienen ...«. Zwischenzeitlich habe »ein allmähliches Wachstum deutscher Nachkriegsstaatlichkeit« stattgefunden, »deren Basis demokratische kommunale Organe darstellten, die dann später durch regionale und Zonenorgane ... ergänzt« wurden (S.27). »Der Wandel in der gesamtgesellschaftlichen Dimension (habe) den in der Stellung der Persönlichkeit ein(-geschlossen) ... Das erlaubt den Schluß, daß die Staatsbürgerschaft der DDR in ihrer wesentlichen sozialen und rechtlichen Substanz in den Wandlungen der Gesellschaft vorbereitet wurde« (S.28).

Riege unternimmt es also, die Jahre von 1945 bis 1949 mit einer Art »werdender« (freilich noch nicht existenter; siehe den letzten Satz) Staatsbürgerschaft zu überbrücken. Dazu bemüht er auch noch das Selbstbestimmungsrecht der Völker und bemerkt in diesem Zusammenhang: »Rechtssubjektivität im Sinne des Selbstbestimmungsrechts besaß das deutsche Volk als die Gesamtheit der antiimperialistischen, antifaschistisch-demokratischen Kräfte. Auf die Staatlichkeit, die dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes entsprach, war die einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit bezogen. Die Übergangsphase, in der es noch keine einheitliche Staatsmacht gab, ... eben bis zur Errichtung der auch völkerrechtlich fixierten gesamtdeutschen demokratischen Republik (Hervorhebung vom Verf.), ist kein Beleg für die These von einem staatsbürgerschaftsrechtlichen Vakuum« (S.113). Auch diese Konstruktion nutzt freilich nichts. Denn an

der Einheitlichkeit des völker- und des staatsrechtlichen Staatsangehörigkeitsbegriffes hält er ebenso fest wie an dem Satz: Keine Staatsangehörigkeit/-bürgerschaft ohne zugehörigen Staat, nur wird das in dem letzten Zitat mit dem Wechsel vom Staatsbegriff zu dem der einheitlichen Staatsmacht aus dem Blickfeld zu rücken versucht. Im übrigen knüpft § 1 Staatsbürgerschaftsgesetz den Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht daran, daß der Erwerber zuvor Inhaber einer »Staatsbürgerschaft im Werden«, sondern daß er »deutscher Staatsangehöriger war«, also Angehöriger eines das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone und des Ostsektors von Berlin übergreifenden Gesamtstaates. Wo ist also der Staat, zu dem diese deutsche Staatsangehörigkeit zum Ablauf des 6.10.1949 noch bestanden haben mußte?: Er wird sichtbar in der schrittweisen Reorganisation deutscher Staatlichkeit auf kommunaler, »regionaler« (sprich: Länder-) und später noch zentralerer Ebene – wie in Westdeutschland! Riege vertauscht auch hier einfach die Frage nach der staatlichen Existenz mit der Frage nach dem Grad der Organisiertheit staatlicher Organe – ohne die Notwendigkeit staatlicher Existenz als Basis der Existenz staatlicher Organe leugnen zu wollen; nur dadurch kann das Augenmerk von dem existierenden deutschen Gesamtstaat abgelenkt werden. – Man hätte bei dieser Konzeption natürlich gerne gewußt, wie Riege die staatsangehörigkeitsrechtliche Lage der ständigen Einwohner der Westsektoren Berlins beurteilt, ob er sie für die letzten deutschen Staatsangehörigen in dem von ihm dargestellten Sinne hält oder ob hier der immer noch nicht ganz aufgegebene Standpunkt wirkt, daß die Westsektoren Berlins niemals aus der sowjetischen Besatzungszone ausgegliedert worden sind. Alle Fragen in dieser Richtung schiebt er jedoch im Vorwort mit der Bemerkung beiseite: »Die besondere Problematik Westberlins erfordert eine eigene Untersuchung, die im Rahmen dieser Schrift nicht möglich war« (S.11). Der häufig so decouvrierende Test deutschlandrechtlicher Konzepte an der Rechtslage Berlins wird also auch hier verweigert!

Übrigens findet sich in der Riege'schen Entwicklung seiner »Staatsangehörigkeit im Werden« keinerlei Bezug auf völkerrechtliche Präzedenzfälle oder Literatur, obwohl doch gerade der weite Bereich der Dekolonisierung vielleicht hätte Anschauungsmaterial liefern können. Sollte hier eine Art Völkerrecht »für den Hausgebrauch« entwickelt werden? Und wie verträgt sich das Konzept dieser »deutschen Staatsangehörigkeit« mit den Riege'schen Begriffskriterien der Staatsangehörigkeit? Soll der als notwendiges Element der Staatsangehörigkeit begriffene, zu ihrem Wesen gehörende diplomatische Schutz (z. B. 1947) von einem künftigen Staat ausgeübt werden?

Im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit westlichen »Mißdeutungen« der mitteldeutschen Staatsbürgerschaftskonzeption greift Riege auch die bekannte Aussage des Art.1 Abs.4 der Verfassung vom 7.10.1949 auf, in dem es hieß: »Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit« (S.119ff.). Dies soll – die These ist schon früher entwickelt worden – nicht etwa ein Bekenntnis zur Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern zum Unitarismus im sozialistischen Staat sein,

die Negation besonderer Landesstaatsangehörigkeiten. Solche Erscheinungen seien »den Landesgesetzgebungen in der sowjetischen Besatzungszone fremd« gewesen. »Im Gegenteil, das übergreifende gesamtstaatliche Moment wurde auch im Hinblick auf die Bürgerstellung betont und als bestimmend hervorgehoben. So zwar von deutscher Staatsangehörigkeit, nicht aber von Landesstaatsangehörigkeit, sondern nur von Einwohnern des betreffenden Landes die Rede. Die Verfassung des Landes Thüringen vom 20.12.1946 mag mit ihrem Art.5 dafür als Beispiel stehen: »Alle Einwohner des Landes Thüringen, Männer und Frauen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind deutsche Bürger« (S.123, 124). Leider bedient sich Riege hier des Instruments der Textfälschung. In allen mir zugänglichen Fassungen der Thüringischen Landesverfassung (auch solchen, die mit Lizenznummer der SMAD erschienen sind) fehlt das dem Bürger hinzugesetzte Adjektiv »deutsche«. Und in den Verfassungen des Landes Mecklenburg vom 16.1.1947 (RegBl.1947, 1) Art.4, und Sachsen-Anhalt vom 10.1.1947 (GBl.1947 I, 9) Art.6, wird ausdrücklich geregelt, wer »Bürger des Landes« ist. Bei Riege wird dies freilich verschwiegen.

Zur Folgerichtigkeit der Riege'schen Verteidigung der mitteldeutschen Staatsbürgerschaftsdoktrin gegen die Einheit der deutschen Staatsangehörigkeit gehört natürlich die Aussage, daß sich der andere deutsche Staat durchgängig an die Grenzen seiner aus den Vorgängen der Staatennachfolge 1949 herrührenden Personalhoheit gehalten habe. Die Riege'sche Äußerung dazu erweist sich freilich als durchaus doppelbödig: »Die DDR hat sich vom ersten Tag ihrer Existenz an als die politische Organisationsform der Werktätigen ihres Landes begriffen und nur den Personenkreis als Bürger und damit als ständige Adressaten ihrer Rechtsnormen angesehen, der die Staatsbürgerschaft der DDR bei der Staatsgründung nach den Regeln der Staatennachfolge erlangte ...« (S.125). Nicht berichtet ist dabei eine Erklärung des Ost-Berliner Botschafters in Moskau, der laut ADN-Bericht vom 11.5.1956 (Dokumente zur Außenpolitik der DDR, III, S.386f.) festgestellt hat: »Die Behauptung (sc. der Bundesregierung, daß die Deutschen in der Sowjetunion noch nicht einmal die Möglichkeit gehabt hätten, eine neutrale Macht zum Schutze ihrer Interessen wahrzunehmen) entbehrt jeder Grundlage: Die Regierung der DDR führt schon seit Jahren die Repatriierung deutscher Staatsbürger aus der UdSSR durch. Mit Hilfe der Botschaft der DDR in Moskau wurde eine große Anzahl von Personen nach beiden Teilen Deutschlands – beispielsweise im Jahr 1953 in die DDR 358 und nach Westdeutschland 160 – zurückgeführt. Ebenso übt die Botschaft der DDR eine große Mitwirkung aus bei der Repatriierung der Kriegsgefangenen ... Solche Tatsachen werden von der Regierung der Bundesrepublik absichtlich verschwiegen, um ihren haltlosen Anspruch, von anderen Staaten als alleinberechtigter Repräsentant ganz Deutschlands anerkannt zu werden, nicht selbst zu widerlegen«.

Daß die im vierten Abschnitt des Werkes vorgenommene Auseinandersetzung mit der »Staatsangehörigkeitsdoktrin der BRD« angesichts der dargestellten

»Eigenheiten« der Riege'schen Konzeption nicht vollständig befriedigen kann, braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden. Gleichwohl ist auch hier positiv zu vermerken, mit welchem Geschick und welchem Kenntnisreichtum Riege bestimmte Positionen aus der westlichen Literatur herausgreift und wie er sie unter Abstützung auf bestimmte andere Stimmen aus dem westlichen Schrifttum bekämpft. Auch dabei ist natürlich der »Mut zur Lücke« ein nutzenversprechendes Stilelement. So bleibt bei der Darstellung der eigenen Position im Zusammenhang mit dem Grundvertrag die Aussage der Präambel, daß der Vertrag »unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage« geschlossen worden ist, konsequent ausgeklammert (S.196, 198, 200, 213; Andeutungen hingegen wenigstens S.223). Ebenso scheint Riege neue Äußerungen der Westalliierten in Bezug auf »Deutschland als Ganzes« nicht zu schätzen (vgl. S.239), denn an anderer Stelle, S.266 Anm.169, zitiert er in ihm passendem Zusammenhang die Arbeit von Salmon, *Revue Belge de Droit International* 1980, S.194ff., der er sicher auch die entsprechenden Hinweise zur modernen westalliierten Praxis hätte entnehmen können. Ein letzter Einzelhinweis zu diesem Abschnitt: Besonders bemerkenswert erscheinen mir Rieges Hinweise zu den Kriterien der Bestimmung effektiver Staatsangehörigkeit, S.268 ff.

Bei aller sachlichen Kritik: Wer sich künftig mit den Fragen der Rechtslage Deutschlands und den Problemen der deutschen Staatsangehörigkeit auseinandersetzen will, wird an diesem bedeutenden Werk nicht vorbeigehen können. Der Zugang wird über das ihm beigegebene Sachregister freilich nur unvollkommen erschlossen. Man muß hier schon Wort für Wort lesen und mit den Dokumenten und der bisherigen Praxis in ihren verschiedenen Entwicklungslinien vergleichen.

v. Mangoldt, Tübingen

Staatsrecht der UdSSR. Lehrbuch. Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1982. 265 S. DDR M19.50 geb.

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um die für die Zwecke der Hochschulausbildung in der DDR in das Deutsche übersetzte und zugleich gekürzte Fassung des 1980 in Moskau erschienenen Originals »Sovetskoe Gosudarstvennoe Pravo«. Dieses wurde von mehreren Autoren erarbeitet (Barabaschew, Krawtschuk, Kupriz, Kutafin, Scheremet, Slatopolski, Wasiljew, Wojewodin) und von einem deutschen Kollektiv übersetzt.

Die Autoren beginnen mit einer allgemeinen Darstellung des Staatsrechts (1. Das Staatsrecht – der grundlegende Zweig des sowjetischen Rechts), das »mit seinen Normen die Grundlagen der Machtvollkommenheit des Volkes in der UdSSR« bilde. Sie streichen u. a. die Funktion jener staatsrechtlichen Normen heraus, welche die (staatsrechtlich relevanten, S.22) gesellschaftlichen Verhältnisse regeln und damit zu »staatsrechtlichen Verhältnissen« machen, und räumen dem Staatsrecht im Gesamtsystem des sozialistischen Rechts den ersten Rang ein, von dem aus auch die übrigen Rechtsgebiete wesentliche Impulse erhalten. Im nächsten

Abschnitt (2. Die Sowjetverfassung und ihre Entwicklung) wird ein knapper historischer Abriss zur Entstehung der Verfassungen von 1924, 1936 und 1977 sowie ihrer gesellschaftlichen und politischen Voraussetzungen gegeben. Insbesondere wird hier die Notwendigkeit der neuen Verfassung von 1977 als Verfassung des seit 1924 sich fortlaufend entwickelnden und nunmehr auf eigene Grundlagen gestellten Sozialismus begründet, nicht ohne auf ihre Bedeutung für »die Positionen des Sozialismus, des Friedens und des Fortschritts in der Welt« (S.39) hinzuweisen. Nach Ausführungen über die Begriffe der »Gesellschaftsordnung« und ihre Grundlagen sowie des »politischen Systems« (3. Grundlagen der Gesellschaftsordnung und der Politik der UdSSR) treten die Autoren mit dem Abschnitt »4. Staat und Persönlichkeit«, in welchem die Beziehungen des Bürgers und der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zum Staat (darunter die Grundrechte und Grundpflichten) dargestellt werden, in die Behandlung des eigentlichen sowjetischen Staatsrechts ein; der Abschnitt »5. Die nationalstaatliche Ordnung der UdSSR« besteht, nach einer Abgrenzung der Begriffe »Konföderation« (Staatenbund) und »Föderation« (Bundesstaat), vor allem aus einer Darstellung der verschiedenen Gebietskörperschaftstypen innerhalb der Union von der Unionsrepublik bis zum autonomen Bezirk und ihren zum Teil komplizierten Rechtsbeziehungen zueinander; »6. Die Organe des Sowjetstaates« ist dem Umfang nach der größte Abschnitt, bringt allerdings allein eine Darstellung legislativer und exekutiver Organe. Die Ausführungen zu den Organen der Konfliktsbeilegung bleiben einem eigenen, letzten Abschnitt vorbehalten (7. Die Verfassungsgrundlagen der Rechtsprechung, der Schiedsgerichtsbarkeit und der staatsanwaltlichen Aufsicht).

Dieses Lehrbuch zum »Staatsrecht der UdSSR« mit entsprechenden Lehrbüchern etwa des westeuropäischen Rechtskreises zu vergleichen, ist kaum möglich. Schon die nicht sehr zahlreichen Zitate und die Sprache zeigen eine strikte Orientierung der Autoren an den ideologischen Grundlegungen des sowjetischen Staates. Da jene in erster Linie Grundlegungen zur Gesellschaftsordnung und zum politischen System (nämlich der »entwickelten sozialistischen Demokratie«, S.45) sind, bildet vor allem die Darstellung des Zusammenhangs des sowjetischen Staatsrechts mit der Gesellschaftsordnung und dem politischen System der UdSSR und ihrer föderierten Gebietskörperschaften einen wesentlichen Schwerpunkt des Buches. Soweit die Verfassung der UdSSR als »normative Grundordnung«, »Grundgesetz« oder »Gesetz der Gesetze« (Marx) in ihren einzelnen Regelungen eine Rolle spielt (so besonders im Abschnitt 6., aber auch unter 4.4 zu den Grundrechten und Grundpflichten), beschränken sich die Autoren in der Regel auf die reine Darstellung (wiederum im Lichte der gesellschaftlichen und politischen Errungenschaften des sozialistischen Sowjetstaates). Es fehlt an der Diskussion etwa auftretender rechtlicher Probleme und an rechtsdogmatischen Ausführungen zu bestimmten wertnormativen oder organisationsrechtlichen Regelungen der Verfassung.

Der Wert dieses Buches besteht vor allem in seinem Gehalt an Informationen

und Ansatzpunkten für denjenigen, der sich als Staatswissenschaftler – weniger als Staatsrechtler oder Verfassungsrechtler – mit der UdSSR zu beschäftigen beginnt, der sich dabei allerdings an die absolute Dominanz der ideologischen (marxistisch-leninistischen) Grundlegungen in der Sprache und in der Darstellungsweise zu gewöhnen hat.

Christian Rumpf

Sturges, Rainer: Archipelgewässer. Zur Entwicklung eines neuen Rechtsbegriffs im Seerecht. Berlin: Duncker & Humblot (1981). 150 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd.72). DM 58.– brosch.

Dieser 1980 abgeschlossenen Heidelberger Dissertation liegt, ebenso wie der überwiegenden völkerrechtlichen Literatur der letzten Jahre und der Seerechtskonvention, das Konzept eines seerechtlichen Sonderstatus der Archipelgewässer gegenüber anderen Meeresflächen zugrunde.

Der Verfasser stellt zunächst die Meereszonen im öffentlichen Seerecht und das Problem der Archipele allgemein dar. In seiner überwiegend historisch aufgebauten Arbeit informiert er dann über die vorkoloniale Staatenpraxis (Hawaii, Tonga) und die Archipele in der Praxis der Kolonialstaaten. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß sich bis ins späte 19. Jahrhundert hinein keine Hinweise auf rechtliche Sonderbehandlungen der interinsularen Gewässer finden lassen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, hätten die Kolonialstaaten im Interesse der Freiheit der Meere keine Archipelgewässer geduldet. Koordinaten seien bei einigen Inselgruppen (Fidschi, Cook, Tonga, Neu-Guinea, Bismarck-Archipel und Philippinen) von den Kolonialmächten nur als technisches Abgrenzungsmittel ohne Anspruch auf die eingeschlossenen Gewässer verwandt worden. Im Rahmen der seit Ende des 19. Jahrhunderts einsetzenden Bemühungen der Seerechtskodifizierung (International Law Association, American Institute of International Law, Institut de Droit International, Harvard Draft Convention sowie die Kodifikationskonferenzen des Völkerbundes und, vorbereitet durch die International Law Commission, der Vereinten Nationen) seien zwar bis etwa 1960 die Sonderinteressen von Archipelstaaten weitgehend gesehen und größtenteils auch grundsätzlich als berechtigt anerkannt worden; man habe sich jedoch nicht auf ein konkretes Konzept von Archipelgewässern einigen können.

Der Verfasser stellt dann eingehend die nachkoloniale Staatenpraxis dar, beginnend mit dem ersten Archipelanspruch Ecuadors für die Galapagos-Inseln (1934). Weiter geht das Buch ein auf die »klassischen« Archipelstaaten (die Philippinen, Indonesien, Tonga, Fidschi, Mauritius und die Bahamas) und die problematischen Fälle, die nur zu einem geringen Teil anerkennungsfähig seien und auch gar nicht alle einen Anspruch auf Behandlung als Archipele erhöben (Papua-Neuguinea, Madagaskar, Bahrain, Kuba, Westsamoa, Island, Malediven, Jamaika, Bermuda-Inseln, Cook-Inseln, Mikronesien und einige der französischen Überseegebiete).

Schließlich wird ausführlich die Entwicklung des Archipelproblems auf der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen geschildert, beginnend mit

den Diskussionen im Meeresbodenausschuß bis hin zum Informal Composite Negotiating Text. Danach haben sich die einschlägigen Teile der Seerechtskonvention nicht mehr verändert. Der Verfasser meint zu Recht, man habe mit der Sanktionierung der Unity-Doktrin, eingeschränkt durch das Konzept der Archipelpassage, einen Weg eingeschlagen, der die wesentlichen Interessen aller Seiten berücksichtige und die regionale und internationale Zusammenarbeit fördere (S.132). Die Einheit von Wasser und Land der Archipele, die sich aus dem Sonderstatus der Archipelgewässer ergebe, habe sich grundsätzlich – ähnlich wie das Konzept der Exklusiven Wirtschaftszonen – unabhängig vom Schicksal der Konvention bereits in der Rechtsüberzeugung aller Staaten und der effektiven Praxis der Archipelstaaten durchgesetzt; es werde ohne Konvention Rechtsunsicherheit nur noch über Einzelheiten bei den Abgrenzungsmodalitäten und beim Umfang der Transit- und Nachbarrechte geben (S.126).

Das Buch, das auch eine deutsche und englische Zusammenfassung enthält, ist eine der umfassendsten Abhandlungen zu diesem Thema und die einzige einschlägige Monographie in deutscher Sprache. Es informiert ausführlich über ein Problem, das erst nach mehr als 50 Jahren, nachdem Alvarez es 1924 in Stockholm auf der 33. Konferenz der International Law Association erstmals in die internationale Debatte einbrachte, als im wesentlichen gelöst angesehen werden kann.

Ulrich Wölker

Sybesma-Knol, R. G.: The Status of Observers in the United Nations.

Brüssel: Vrije Universiteit (1981). XI, 484 S. brosch.

Die Verfasserin hat das vorliegende Buch als Mitarbeiterin des Zentrums für das Studium des Rechts der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen an der Freien Universität Brüssel geschrieben. Es behandelt umfassend alle Beobachterkategorien, soweit es sich nicht um UN-Sonderorganisationen handelt, bei den Vereinten Nationen (ebenfalls ohne Sonderorganisationen).

Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die Beobachterfrage beim Völkerbund und während der Gründungsphase der Vereinten Nationen stellt die Verfasserin die allen Beobachtergruppen bei den Vereinten Nationen gemeinsamen Rahmenbedingungen dar. Als erste Kategorie von Beobachtern werden dann die Nichtmitgliedstaaten behandelt, wobei neben allgemeinen Fragen vor allem die Probleme der Feindstaaten, der Schweiz, des Heiligen Stuhls und der Zulassungsschwierigkeiten während des Kalten Kriegs hervorgehoben werden.

Im Kapitel über die zwischenstaatlichen Organisationen, die als Beobachter bei der Generalversammlung zugelassen sind (diese Überschrift ist etwas irreführend, da es letztlich um alle UN-Organe geht), werden die Organisation Amerikanischer Staaten, die Organisation Afrikanischer Einheit, der Europarat, der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, die Liga Arabischer Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, das Commonwealth-Sekretariat und die Agentur für kulturelle und technische Zusammenarbeit (frankophones Afrika) geschildert. Den wichtigsten Platz in der Studie nimmt jedoch die Europäische Gemeinschaft ein.

Nach einer kurzen Darstellung der einschlägigen internen Probleme der EG geht die Verfasserin ein auf die für die Gemeinschaft interessanten UN-Organen (regionale Wirtschaftskommissionen, Wirtschafts- und Sozialrat, Generalversammlung und – im allgemeinen sonst in diesem Zusammenhang zu wenig beachtet – Sicherheitsrat) und einige Sachbereiche (Entwicklungspolitik, Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, Neue Internationale Wirtschaftsordnung, Rohstoffabkommen, GATT und die Dritte Seerechtskonferenz). Dabei wird vor allem auch auf die Besonderheiten hingewiesen, die sich daraus ergeben, daß die EG je nach Sachgebiet teilweise als eigenständige Organisation auftritt, teilweise als bloßes Koordinierungsgremium für die Mitgliedstaaten dient.

Nach den übrigen Organisationen mit Beobachterstatus (den afrikanischen Befreiungsbewegungen und, besonders ausführlich, der PLO) werden schließlich die Non-Governmental Organizations behandelt, für die im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Ausschüsse ein sehr differenziertes Regelsystem besteht.

Die UN-Charta selbst enthält nur einige Bestimmungen über Nichtmitgliedstaaten, regionale Organisationen und Non-Governmental Organizations. Im übrigen gibt es kaum Regeln über den Beobachterstatus, weder in der Charta noch in den Geschäftsordnungen der wichtigsten Organe. Das meiste wird folglich sehr pragmatisch und *ad hoc* geregelt. Jede Gruppe von Beobachtern hat eigene Ziele oder Möglichkeiten, woraus sich ganz unterschiedliche Arten von Beziehungen zu den UN-Organen ergeben. Daher weist die Verfasserin zu Recht auf die Schwierigkeiten hin, allgemeine Schlußfolgerungen zu ziehen, und warnt vor zu weitgehenden Versuchen, die Regeln eines allgemeinen Beobachterstatus zu kodifizieren. Die Arbeit ruft deutlich in Erinnerung, daß einerseits neben die Staaten weitere internationale Akteure getreten sind, die den Staaten ihre exklusive Rolle in gewissem Umfang streitig machen, daß aber andererseits die internationale Ordnung letztlich weiterhin eindeutig auf den souveränen Staaten beruht, die neben sich nur begrenzt handlungsfähige Gebilde dulden.

Das Buch ist die bisher einzige Arbeit dieses Umfangs zum Thema der Beobachter bei den Vereinten Nationen. Die Verfasserin geht rein empirisch unter Auswertung zahlreicher UN- und anderer Unterlagen vor. Das ausdrückliche Ziel, den rechtlichen Rahmen und die Ausschöpfung der Möglichkeiten durch die Beobachter darzustellen, ohne im einzelnen ihren Einfluß messen zu wollen, ist sicher erreicht. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein kleiner Index erleichtern den Zugang zu den umfassenden Informationen, die in dem Buch enthalten sind. Daß die umfangreichen Anmerkungen nicht auf jeder Seite, sondern geschlossen am Ende des Buchs abgedruckt sind, ist zwar ärgerlich und läßt sie unverdient sicher oft unbeachtet, mindert jedoch im übrigen den Wert des Buchs nur äußerlich.

Ulrich Wölker

Wendt, Frantz: Cooperation in the Nordic Countries. Achievements and Obstacles. Stockholm: Almqvist & Wiksell (1981). 408 S. S.Kr.165.- geb.

Die nordischen Staaten Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden nehmen im Vergleich mit anderen Regionen der Welt eine gewisse Sonderstellung ein. Wenn auch verschiedene Versuche zur Schaffung einer integrierten Wirtschaftsgemeinschaft oder die – 1948 geplante – Bildung eines Verteidigungsbündnisses scheiterten, kann die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Nordeuropa Ergebnisse aufweisen, die vielfach von beispielhafter und wegweisender Bedeutung sind. Das Buch von Frantz Wendt, der von 1953–1976 Generalsekretär der dänischen Delegation beim Nordischen Rat war, gibt einen umfassenden und sehr detaillierten Überblick über Geschichte, Merkmale, Mechanismen und Resultate der Kooperation der nordischen Staaten. Dabei steht immer wieder der Beitrag des Nordischen Rates für die Entwicklung der Zusammenarbeit im Vordergrund. Die Studie ist ursprünglich 1979 in einer dänischen Fassung erschienen und liegt nun – in wenigen Passagen leicht gekürzt und auf den neuesten Stand gebracht – in englischer Sprache vor. Dies ermöglicht auch einem größeren Leserkreis, sich über diese Fragen zu informieren.

In einem einleitenden Abschnitt werden zunächst die gemeinsamen Grundlagen sowie die Geschichte der Zusammenarbeit der nordischen Staaten von den Anfängen bis heute dargestellt. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit den Organen und Institutionen der nordischen Kooperation. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Nordischen Rat und den Nordischen Ministerrat, von denen inzwischen fast alle gemeinsamen Initiativen und Projekte ausgehen. Ein besonderes Kapitel dieses Abschnitts ist der Finanzierung der Zusammenarbeit gewidmet.

Der folgende Abschnitt über die wirtschaftliche Zusammenarbeit befaßt sich insbesondere mit den letztendlich fehlgeschlagenen Verhandlungen für einen Gemeinsamen Nordischen Markt bzw. eine Zollunion sowie mit den Problemen, die sich aus den unterschiedlichen Mitgliedschaften der nordischen Staaten in den Europäischen Gemeinschaften und der EFTA ergeben. Der vierte Abschnitt geht ausführlich auf die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Straßen-, Bahn- und Luftverkehrs und des Postwesens ein. Zu diesem Komplex gehört auch die 1958 geschaffene Paßunion. Im Mittelpunkt des fünften Abschnitts über Sozialpolitik und Umweltprobleme stehen einmal der gemeinsame Arbeitsmarkt und die Gleichstellung nordischer Staatsangehöriger bei der Gewährung sozialer Leistungen, zum anderen die 1974 geschlossene Umweltkonvention. Die Zusammenarbeit bei der Lösung regionaler Probleme, die im sechsten Abschnitt behandelt wird, betrifft die Förderung unterentwickelter Grenzgebiete – hierher gehört auch das Abkommen über die interkommunale Zusammenarbeit von 1977 – sowie die nomadisierenden Lappen nördlich des Polarkreises.

Bereits 1880 wurde zum ersten Mal ein von Vertretern Dänemarks, Norwegens und Schwedens gemeinsam ausgearbeitetes Gesetz in diesen Ländern verabschiedet. Seitdem hat es auf allen Rechtsgebieten eine Zusammenarbeit gegeben, die zu

zahlreichen identischen oder ähnlichen Gesetzen in den nordischen Staaten geführt hat. Darüber gibt der siebte Abschnitt einen ausführlichen Überblick. Die Zusammenarbeit in kulturellen Fragen, um die es im achten Abschnitt geht, ist für die nordischen Staaten von besonderer Bedeutung. Sie umfaßt die Bereiche Forschung, Aus- und Fortbildung, Rundfunk, Fernsehen, Austausch von Kulturveranstaltungen und die gegenseitige Information über die Nachbarländer. Der neunte abschließende Abschnitt behandelt die gemeinsamen Beziehungen der nordischen Staaten zur übrigen Welt. Neben einer – beschränkten – Zusammenarbeit der Auswärtigen Dienste sind hier vor allem die Abstimmung und die Durchführung gemeinsamer Projekte bei der Entwicklungshilfe sowie die Kooperation im Rahmen Internationaler Organisationen zu nennen.

Im Anhang findet sich eine reichhaltige Bibliographie, untergliedert in die einzelnen Abschnitte, und ein detailliertes Stichwortverzeichnis. Es gibt neben der Studie von Frantz Wendt kein anderes Buch, das so umfassend und detailliert zugleich die gesamten Fakten und Hintergründe der Zusammenarbeit der nordischen Staaten darstellt. Es muß deshalb als das Standardwerk für diese Region bezeichnet werden.

Axel Berg, Bonn

Wildberg, Hans Jürgen: Die internationale Meeresbodenbehörde (ISA). Ihre rohstoffwirtschaftliche Aufgabe, entwicklungspolitische Bedeutung und der Entwurf durch die Dritte Seerechtskonferenz. Berlin: Duncker & Humblot (1979). 144 S. (Studien aus dem Institut für internationales Recht an der Universität Kiel, hrsg. von Wilhelm A. Kewenig, 6). DM 42.– brosch.

Wildberg gibt eine knappe Darstellung des von der Dritten Seerechtskonferenz entwickelten Regimes für den Tiefseeboden. Das Buch ist auf dem Stand des "Informal Composite Negotiating Text", den die Konferenz im Jahre 1977 vorlegte. Nach einem naturwissenschaftlich-wirtschaftlichen Kapitel über Voraussetzungen und Bedeutung des Meeresbergbaus (S.18–35) wird der Meeresbergbau als völkerrechtlicher Regelungssachverhalt untersucht (S.36–45). Es ist bemerkenswert, daß W. nicht zu denen gehört, die angesichts der modernen Entwicklungen im Meeresvölkerrecht nur die Auflösungserscheinungen des Grundsatzes der Meeresfreiheit zu beklagen haben und in der von der Seerechtskonferenz angestrebten Rechtsordnung für den Tiefseeboden Planwirtschaft und Dirigismus auf internationaler Ebene sehen. Für W. ist der Grundsatz der Meeresfreiheit in seiner Abstraktheit nicht geeignet, Zugang zu und Abbau der Tiefseebodenressourcen in befriedigender Weise zu regeln. Außerdem hält er ein an der Meeresfreiheit ausgerichtetes liberales Regime nicht mehr für zeitgemäß; ein modernes Völkerrecht müsse soziale Komponenten aufweisen, es werde daran gemessen, inwieweit es zum Abbau bestehender Ungleichheiten beitrage (besonders S.41–45). Im Hauptteil des Buches (S.46–121) werden die wesentlichen Fragen des Tiefseebodenregimes kurz behandelt, also der Zugang zu den Rohstofflagerstätten, die rohstoffwirtschaftliche Kontrolle und die Struktur der geplanten Meeresbodenbehörde. Dabei werden die wichtigsten bis 1977 vorliegenden Vorschläge sowie die drei

Verhandlungstexte ("Informal Single Negotiating Text", "Revised Single Negotiating Text", "Informal Composite Negotiating Text") berücksichtigt. Entsprechend seinem Ausgangspunkt fällt bei W. die Einschätzung des Tiefseebodenregimes weniger kritisch aus, als das hierzulande wie auch in anderen Meeresbergbaustaaten üblich ist. Für ihn ist das Regime ein Rechtsetzungsmechanismus, bei dem die Beteiligung aller und der Schutz der Minderheiten gewährleistet ist und bei dem ständig ein Interessenausgleich angestrebt werden muß, damit die Funktionsfähigkeit gegeben ist. Zudem sieht er in der Gründung der Meeresbodenbehörde einen Schritt in Richtung auf eine funktionelle Integration der Staatengemeinschaft, mit dem dem Auftrag von Art. 55 der Satzung der Vereinten Nationen entsprochen wird, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern (S.124f.).

L. Gündling

Wirtschaft und Technik im Völkerrecht. Symposium aus Anlaß des fünfzigjährigen Jubiläums des Instituts, 6.-7. November 1980. Köln [etc.]: Heymanns 1982. 337 S. (Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Bd. 65. Begr. von Georg Erler, hrsg. von Volkmar Götz, Dietrich Rauschnig und Gottfried Zieger, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen). brosch.

Die Themenwahl der Vorträge zum 50jährigen Bestehen des Göttinger Instituts für Völkerrecht richtete sich an den vier Forschungszweigen des Instituts – allgemeines Völkerrecht, Europäisches Recht, Internationales Wirtschaftsrecht, Atomenergierecht – aus, so daß das Rahmenthema »Wirtschaft und Technik im Völkerrecht« erfreulich konkret erörtert werden konnte.

Im einzelnen wurden behandelt: Das geplante Meeresbodenregime (Festvortrag von Staatssekretär Dieter von Würzen, S.23–44); Fragen völkerrechtlichen Regelungsbedürfnisses infolge technischer Entwicklungen allgemein (Dietrich Rauschnig, S.47–62) und moderner Fischereimethoden im besonderen (Antonella Schulte-Braucks, S.63–76); eine thematisch nicht ganz in den Rahmen passende Fallstudie zu Regelungsproblemen des Gemeinsamen Marktes der EG (Volkmar Götz, S.99–113); völkerrechtliche Fragen einer Neuen Weltwirtschaftsordnung (Gottfried Zieger, S. 121–156), ihre Auswirkungen auf das GATT-System (Christoph Vedder, S.157–191) und das Verhältnis zwischen UNCTAD und Dritter Welt (Michael Silagi, S.193–203); das noch wenig erforschte Recht internationaler Hilfe bei Katastrophen und Unglücksfällen, insbesondere im Nuklearbereich (Werner Bischof, S.227–294) sowie die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (Norbert Pelzer, S.295–315).

Zum Teil sehr interessant sind auch die Diskussionsbeiträge, insbesondere zum Problembereich sozialer Wandel und Völkerrecht, und die damit verbundene Rechtsquellenfrage (S.77–95). Sie tragen mit dazu bei, daß das Buch nicht nur informativ, sondern auch anregend ist.

Thomas Bruha, Gießen